

Synopse der Kontroll- und Minderheitenrechte sowie der Redeordnungen in den Landtagen^{*)}

Die folgende Synopse wurde als Arbeitsunterlage für das Geschäftsordnungskomitee des Nationalrates in der 23. Gesetzgebungsperiode erstellt. Sie basiert auf einer Umfrage unter den neun Landtagsdirektoren und -direktorinnen vom Mai 2007, die im Juli 2008 aktualisiert wurde.

Die Synopse ist extensiv und erfasst sämtliche Minderheitenrechte, die auch im Nationalrat vorgesehen sind. Der Umstand, dass das GOG-NR in der Regel als Vorbild oder Muster für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Geschäftsordnungen der Landtage genommen wurde, ermöglicht eine weitgehend direkte Vergleichbarkeit.

Zur besseren Orientierung werden noch die Mitgliederzahlen und Legislaturperioden der einzelnen Bundesländer angegeben:

Burgenland:	36 Abgeordnete	5 Jahre
Kärnten:	36 Abgeordnete	5 Jahre
Niederösterreich:	56 Abgeordnete	5 Jahre
Oberösterreich:	56 Abgeordnete	6 Jahre
Salzburg:	36 Abgeordnete	5 Jahre
Tirol:	36 Abgeordnete	5 Jahre
Vorarlberg:	36 Abgeordnete	5 Jahre
Steiermark:	56 Abgeordnete	5 Jahre
Wien:	100 Abgeordnete	5 Jahre

^{*)} Siehe dazu ausführlich den Beitrag von *Konrath*, (Erfahrungs)Bericht Geschäftsordnungsreform im Nationalrat in der 23. Gesetzgebungsperiode, in: Bußjäger (Hg), Die Zukunft der parlamentarischen Kontrolle (2009) 47 ff (57), Bd 109 der Schriftenreihe des Instituts für Föderalismus..

Inhaltsübersicht (Fragenübersicht)

- 1. Allgemeine Fragen**
- 2. Präsidialkonferenz**
- 3. Redeordnung und Redezeit**
- 4. Mündliche Anfrage/Fragestunde**
- 5. Aktuelle Stunde**
- 6. Aussprache über aktuelle Fragen im Ausschuss**
- 7. Schriftliche Anfrage**
- 8. Schriftliche Budgetanfrage**
- 9. Dringliche Anfrage**
- 10. Dringlicher Antrag**
- 11. Kurzdebatten**
- 12. Prüfungsauftrag an den Landesrechnungshof/Besondere Formen der Gebarungsprüfung**
- 13. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Tagung**
- 14. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Sitzung**
- 15. Durchführung einer gesonderten Einwendungsdebatte über Einwendungen gegen die Tagesordnung**
- 16. Antrag auf Genehmigung eines Teils des amtlichen Protokolls am Schluss der Sitzung**
- 17. Durchführung einer namentlichen Abstimmung**
- 18. Durchführung einer getrennten Abstimmung**
- 19. Durchführung einer geheimen Abstimmung**
- 20. Durchführung von Wahlen in einer Wahlzelle**
- 21. Auszählung der Stimmen**
- 22. Verlegung bzw. Vertagung bestimmter Abstimmungen**
- 23. Durchführung einer ersten Lesung**
- 24. Aufnahme der Vorberatungen im Ausschuss**

- 25. Fristsetzung für die Berichterstattung eines Ausschusses an den Landtag**
- 26. Erstattung eines Minderheitenberichts in den Ausschüssen**
- 27. Abgabe einer persönlichen Stellungnahme zum Ausschussbericht**
- 28. Durchführung einer Volksabstimmung**
- 29. Durchführung einer Volksbefragung**
- 30. Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim VfGH**
- 31. Wahl bzw. Abwahl der Präsidenten/-innen, Ordner/-innen und Ausschussobleute**
- 32. Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Landesregierung**
- 33. Misstrauensvotum**
- 34. Anklageerhebung gegen Mitglieder der Landesregierung**
- 35. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen**
- 36. Vorsitzführung im Untersuchungsausschuss**
- 37. Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss**
- 38. Abhaltung einer Parlamentarischen Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission**
- 39. Weitere Minderheiten- bzw. Kontrollrechte**

1. Allgemeine Fragen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Wird in der Landesverfassung/in der GO des Landtages zwischen den Rechten von Oppositions- u. Regierungsparteien/ -abgeordneten unterschieden?	Generell nein, <u>Ausnahme</u> ist die Bestimmung im § 78 GeOLT, wo der Obmann des Landeskontrollausschusses der stärksten Oppositionspartei gehört.	Nein	Nein	Nein	Ja: <u>Sitz und Ausstattung</u> der Landtagspartei § 19 LT-GO Wenn eine LT-Partei mit 1 Mitglied im Ausschuss den Vorsitz stellt, kann sie 1 weiteres Mitglied entsenden	Nein	Grundsätzlich Nein <u>Ausnahme:</u> § 68 Abs. 3 Tiroler LO: <u>Verlangen auf Gebarungsprüfung</u> durch Abg., deren Fraktion nicht in der LReg vertreten ist.	Nein	Nein, vgl. insbesondere §§ 117 Abs. 2, 118 und 129c Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung (WStV) sowie die §§ 31 ff sowie 39a der Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT)
Wie viele Mandate sind erforderlich, um eine Landtagsfraktion zu bilden?	2	4	4	<i>OÖ kennt „Ein-Mann-Frak-tionen“, für die Bildung eines Klubs bedarf es 2 Abg.</i>	3 <i>Mit der GO-Nov. LGBl. 2008/38 erhalten die LT-Parteien, die nicht über Klubstärke verfügen, mehr Rechte.</i>	2	2	3	3
Wie viele Mandate müssen folgende Initiativen im Gesetzgebungsbereich unterstützen? Gesetzesanträge von Abgeordneten Abänderungsanträge Sonstige Gesetzesinitiativen (welche)?									
	2	2	6	3	2	2	4	2	5 Abg.
	4	4	6	3	1	Im Ausschuss 1 Abg. im LT 2 Abg.	4	1	5 Abg.
	-	Initiativantrag des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit im Ausschuss.	selbständige Anträge von Ausschüssen – jedes Mitglied des Ausschusses (§ 34 LGO 2001).	Bei Sachanträgen, die eine nicht zum selbständigen Wirkungsbereich des Landes zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben, sind 29 Unterschriften erforderlich.	-	<i>Volksbegehren Gemeindeinitiativen Selbstständige Anträge von Ausschüssen gem. § 22 GeoLT 2005.</i>	Jeder Klub , jeder Ausschuss .	-	- <i>Beachte aber: dem zuständigen Mitglied der LReg und 5 % der zum LT Wahlberechtigten stehen Initiativrechte zu (§ 125 Abs. 1 und § 131b WStV).</i>

2. Präsidialkonferenz

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Welche Aufgaben hat die Präsidialkonferenz des Landtags?	<p>Erstattung von Vorschlägen zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des LT, Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse, Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse.</p> <p>Der Präs. erlässt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.</p>	<p>§ 12 K-LTGO legt folgende Aufgaben der <u>Obmännerkonferenz</u> fest:</p> <p>Die Obmännerkonferenz hat den Präs. insb. bei der Erstellung u. Durchführung des Arbeitsplanes, bei der Festlegung der TO und der Anberaumung der Sitzungen sowie bei der Erstattung der Vorschläge nach § 13 Abs 4 (Vorschlagsrecht für Bedienstete des Landtagsamts) zu beraten.</p> <p>Bewirkung der Einleitung von Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen den Klubs.</p> <p>Unterstützung des Präs. bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Beratungen des Landtages.</p>	<p>Koordinierung der Landtags-tätigkeit, insb. die Erstattung von Empfehlungen für die Durchführung von Terminplänen für die Tätigkeit des LT und seiner Ausschüsse, Beratung des Präs. bei der Erstellung von Vorschlägen für Redezeitkontingente für LT-Sitzungen (§§ 13 und 58 LGO 2001).</p>	<p>Die Oö. LGO normiert insb. folgende Aufgaben der "<u>Obmännerkonferenz</u>":</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschluss der Hausordnung (§ 8 LGO) • Mitwirkung im Interesse einer geordneten Weiterführung einer Sitzung (§ 21 Abs. 7 LGO) • Erledigung v. Beschwerden (§ 21 Abs. 8 - 10 LGO) • Mitwirkung bei der Erledigung von Anträgen oder sonstigen Anbringen gem. § 25 Abs. 8 LGO • Beschluss über die Behandlung von Dringlichkeiten (§ 26 Abs. 7 Z. 2 LGO) • Beschluss über Ausnahmen hinsichtlich d. Durchführung einer Fragestunde (§ 31 Abs. 4 LGO) 	<p>Beratung des Präsidenten in grundsätzlichen Angelegenheiten des LT, insb. bei der Vorbereitung der Sitzungen des LT und der Leitung der Verhandlungen.</p>	<p>Erstattung von einvernehmlichen Vorschlägen insb. zur Arbeitsplanung des Landtages, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten sowie zur Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse.</p> <p>Die Präsidialkonferenz ist jedenfalls vor der Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen und zur Erstattung von Vorschlägen zur Arbeitsplanung etc. einzuberufen.</p>	<p>Festlegung der Tagesordnung</p> <p>Zurückstellung von Entschließungsanträgen</p> <p>Zurückstellung von Anträgen nach § 29 Abs. 3</p> <p>Festlegung der Sitzungstage und Sitzungszeiten</p> <p>bei einem Einspruch eines Abg. gegen eine Entscheidung des Präs. über die Zulässigkeit von Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen</p> <p>bei der Erhebung von Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt von Kurzprotokollen</p> <p>bei einem Antrag auf Beschränkung der Redezeit nach § 57 Abs. 2</p>	<p>Die GO unterscheidet zwischen dem <u>Präsidium</u> und dem <u>Erweiterten Präsidium</u>.</p> <p>Das Erweiterte Präsidium ist gemäß § 18 Abs. 1 GO ein beratendes Organ. Es hat gemäß § 18 Abs. 2 den Präs. insb. bei der Durchführung des Arbeitsplanes, der Festlegung der TO und der Sitzungszeiten des LT und bei der Vorbereitung des den LT betreffenden Teiles des Voranschlags zu unterstützen.</p> <p>Darüber hinaus kommen dem Erweiterten Präsidium folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anhörung bei der Festlegung des Kreises der Teilnehmer und Zuhörer bei Enqueten und anderen Veranstaltungen des LT (§ 52), 	<p>Unterstützung und Beratung des Präsidenten des LT in allen ihm nach der Wiener Stadtverfassung oder der GO des Landtages zukommenden Aufgaben.</p>

2. Präsidialkonferenz

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<ul style="list-style-type: none"> • Beschluss über den Vorrang eines Antrages einer aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 4 LGO) • Beschluss über die Abhaltung einer Enquete im LT (§ 34a LGO) • Zustimmung zur Bestellung eines Berichterstatters gem. § 36 Abs. 4 und 5 LGO • Festlegung der Reihenfolge der ersten Redner in einer Wechselrede (§ 37 Abs. 1 LGO) • Mitwirkung bei der Beschränkung der Redezeit in der Wechselrede (§ 37 Abs. 5 Z. 2 LGO) • Erstattung von Wahlvorschlägen (§ 43 Abs. 4 u. 5 LGO) • Beschluss über die Fortsetzung einer 			<p>vor der Erstattung des Vorschlages für die Bestellung des Direktors des Landesrechnungshofes.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Beratung einer Hausordnung vor ihrer Erlassung durch den Präs. im Sinne des § 15 Abs. 2, - Einstimmige Empfehlung vor Erlassung einer Redezeitbeschränkung durch den Präs (§ 42 Abs. 8) - Anhörung bei der Entscheidung über die weitere Vorgangsweise mit Petitionen durch den Präs. 	

2. Präsidialkonferenz

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Sitzung (§ 44 Abs. 1 und 4 LGO)					
Wie erfolgt die Entscheidungsfindung in der Präsidialkonferenz?	Es wird versucht, immer einen Konsens zu finden. Ist dies nicht möglich, gilt das Mehrheitsprinzip.	Die Obmännerkonferenz ist lediglich ein Beratungsorgan , in dem grundsätzlich einhellige Entscheidungen getroffen werden sollen, in politisch konträren Fragen fällt die Entscheidung der Präsident bzw der Landtag im Plenum.	Die Obmännerkonferenz ist lediglich ein Beratungsorgan , in dem keine Mehrheitsentscheidungen getroffen werden.	Die Entscheidungsfindung in der Obmännerkonferenz erfolgt durch Abstimmung . Jeder Obmann (Obmann-Stv) verfügt dabei über so viele Stimmen, als sein Klub Mitglieder hat (§ 51 Abs. 4 LGO). Die 1. Präsidentin führt den Vorsitz und hat kein Stimmrecht (§ 51 Abs. 2 LGO)	Soweit nach dem LT-GOG von der Präsidialkonferenz ein Beschluss zu fassen ist, ist hierfür die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder (Präsidenten, Vorsitzende der LT-Klubs und Bevollmächtigter der sonstigen LT-Parteien) und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.	Gem. § 6 Abs. 2 GeoLT 2005 erstattet die Präsidialkonferenz einvernehmliche Vorschläge – wenn dies nicht gelingt, entscheidet der Präsident ohne Vorschlag.	Dem Obleuterat kommt in verschiedenen Angelegenheiten ein Anhörungsrecht zu. In der Praxis finden keine Abstimmungen statt.	Es gibt mit einer Ausnahme lediglich die Vorschrift, dass das erweiterte Präsidium anzuhören ist oder den Präs. „zu unterstützen “ hat oder dass im Erweiterten Präsidium zu „ beraten “ ist. Die Ausnahme ist § 42 Abs. 8 hinsichtlich der Erlassung der Redezeitbeschränkung, worin von einer „einstimmigen Empfehlung“ gesprochen wird. In der Praxis wird weitestgehend einstimmig vorgegangen.	Nach Möglichkeit einvernehmlich ; kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Präs. inwieweit er den Empfehlungen der Präsidialkonferenz folgt. An dieses Ergebnis sind auch die anderen Präsidenten gebunden.
Wer nimmt an der Präsidialkonferenz teil?	3 Präsidenten, Klubvorsitzende Weiters der LT-Direktor und dessen Stv.	3 Präsidenten, Klubobmänner und Stellvertreter.	3 Präsidenten, Klubobmänner. Abg. wahlwerbender Parteien, die nach § 14 keinen Klub bilden, können einen Vertreter ent-	1. Präsident, Klubobmänner Die Obmännerkonferenz kann ihren Beratungen Abgeordnete, Sachverständige und Auskunftspersonen hinzuziehen.	3 Präsidenten, Klubobleute, Vorsitzende der übrigen (kleineren) Landtagsparteien An den Beratungen nehmen auch der Leiter	3 Präsidenten, Klubobleute, Klubdirektoren	Der Präsident und die Vizepräsidenten sowie die Obleute der Klubs bilden den Obleuterat. Weiters nehmen der Land-	Präsident, Vizepräsidentinnen, Klubobleute. Als Schriftführer fungiert der LT-Direktor, ein weiterer Bediensteter der LT-Direktion ist	Die Präsidenten des LT und die Vorsitzenden der Klubs. Die Klubsekretäre oder Klubdirektoren können an den Sitzungen

2. Präsidialkonferenz

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
			<p>senden.</p> <p>Die Klubobmänner der können sich vertreten lassen.</p> <p>Weiters nimmt der LT-Direktor teil. Mit Zustimmung des jeweiligen Klubobmanns kann auch ein Bediensteter des Klubs teilnehmen.</p>	<p>sonen beziehen (§ 51 Abs. 3 LGO). Weiters nehmen regelmäßig der Landtagsdirektor und ein Bediensteter der LT-Direktion als Protokollführer teil.</p>	<p>der LT-Kanzlei sowie der Landesamtsdirektor und der Leiter des Legislativ- und Verfassungsdienstes mit beratender Stimme teil.</p> <p>Der Präs. kann weiters nach Anhörung der Präsidialkonferenz die Mitglieder der LReg und sonstige Bedienstete des Amtes der LReg einladen.</p> <p>Weiters nehmen der Leiter des Pressebüros und ein Schriftführer teil.</p>		<p>tagsdirektor und der Vorstand der Abteilung Verfassungsdienst des Amtes der Tiroler LReg teil.</p>	<p>anwesend.</p>	<p>teilnehmen.</p>

3. Redeordnung und Redezeit

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<p>Andere Debatten als Pro/Contra (GO-Bestimmung oder Vereinbarung)?</p>	<p>Ja, wird in der 1. Sitzung der Präsidialkonferenz nach einer Wahl meistens so festgelegt, dass die Redner bei der Debatte aufsteigend nach Ihrer Größe aufgerufen werden, d.h. es erfolgt kein Wechsel zwischen „für“ und „gegen“ Redner.</p> <p>Siehe dazu § 64 Abs. 2 der LT-GO.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Diesbezügliche Bestimmungen sind in der LGO nicht enthalten; einschlägige Vereinbarungen zwischen den Klubs sind nicht bekannt.</p> <p>Grundsätzlich ist gem. § 38 LGO eine Wechselrede über Verhandlungsgegenstände durchzuführen. Die Obmännerkonferenz kann einstimmig die Reihenfolge der ersten Redner festlegen. Anschließend wird den Rednern das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldung erteilt (§ 37 Abs. 1 LGO). Bei Bestellung von Hauptrednern nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Wechselrede sind Contra- und Pro-Redner vorgesehen.</p>	<p>Keine generelle Regelung bzw. Vereinbarung.</p> <p>Sonderregelungen gibt es bei den mündlichen Anfragen und der Aktuellen Stunde.</p>	<p>Nein.</p>	<p>Nein</p>	<p>Es gibt keine Bestimmungen in der GO. Es ist jedoch üblich, dass bei der Debatte zum Rechenschaftsbericht der LReg sowie dem Landesvoranschlag eine bestimmte der Redeordnung der Erstredner der Fraktionen im Erweiterten Präsidium, zwei Tage vor der LT-Sitzung festgelegt wird.</p>	<p>Es gibt eine auf §§ 29 und 128 WStV basierende Fraktionsvereinbarung, die für Wortmeldungen ein Rotationsprinzip (Reihenfolge der Redner nach Fraktionen) vorsieht.</p> <p><i>(Die Fraktionsvereinbarung wird im Anhang abgedruckt.)</i></p>

3. Redeordnung und Redezeit

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
<p>Redezeitbegrenzungen und Aufteilung der Redezeiten auf Abgeordnete und Fraktionen</p>	<p>Eine spezielle Aufteilung auf Fraktionen ist nicht vorgesehen, es gilt die Regelung immer für alle Abgeordneten:</p> <p><i>Fragestunde</i> (§ 31); Jede Zusatzfrage „eine“ Minute;</p> <p><i>Aktuelle Stunde</i> (§ 31a): 1. Redner pro Fraktion 15 Min., alle anderen 5 Min.;</p> <p><i>Tatsächliche Berichtigung</i> (§ 65) 5 Min. <i>Debatte über dringliche Anfrage</i> (§ 30): pro Wortmeldung 20 Min.</p> <p><i>Debatte über Anfragebeantwortungen</i> (schriftl. Anfragen) (§ 29): pro Wortmeldung 20 Min.</p> <p><i>Allgemeiner Beschluss des Landtages</i> (z.B. Budgetlandtag) Redezeit auf 15 Min. beschränkt (§ 67)</p>	<p>In der Fragestunde und in der Aktuellen Stunde, bei der Behandlung von Dringlichkeitsanträgen und -anfragen, bei Wortmeldungen zur GO, bei der mündlichen Begründung eines Antrages in erster Lesung für alle! (Abg und RegMitgl) fünf Minuten.</p> <p>Darüberhinaus gibt es keine Redezeitbeschränkung außer eine solche wird gemäß § 58 beschlossen.</p> <p>Es gibt keine Aufteilung der Redezeit.</p>	<p>Der LT kann für eine bestimmte Zeit oder die ganze Periode für einzelne Redner oder für Fraktionen, für bestimmte oder alle Verhandlungsgegenstände Redezeitkontingente vorsehen (§ 58 LGO). Vorschläge dazu sind vom Präs. nach Beratungen der Präsidiale im LT einzubringen. Dieser entscheidet mit Hälfte Präsenz und zwei Drittel Konsensquorum.</p> <p>Die konkrete Redezeit der einzelnen Fraktionen, jeweils für die gesamte Sitzung – ausgenommen Dringlichkeitsanträge – wird jeweils vom LT-Direktor mit den Klub- und Fraktionsgeschäftsführern vereinbart.</p>	<p>Grundsätzlich darf – abgesehen von Regierungsmitgliedern – niemand öfter als zweimal in derselben Wechselrede das Wort ergreifen (§ 37 Abs. 4 LGO).</p> <p>Generelle Redezeitbegrenzungen kommen in der Praxis nur bei der Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 7 LGO – de facto Vereinbarung einer "Blockredezeit") und bei der Dringlichkeitsdebatte (§ 27 Abs. 3a LGO) zur Anwendung.</p> <p>Theoretisch gibt es auch Beschränkungen nach einem Beschluss über einen allfälligen Antrag auf Schluss der Wechselrede (§ 38 Abs. 4 LGO) und bei Initiativanträgen auf Einsetzung einer Untersuchungskom-</p>	<p>Grundsätzlich ist die Redezeit nicht beschränkt.</p> <p>Nach Anhörung der Präsidialkonferenz kann jedoch der LT auf Vorschlag des LT-Präs. ohne Debatte für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließen, dass die Redezeit jedes Redners ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf.</p> <p>Auf weniger als zehn Minuten kann die Redezeit nicht herabgesetzt werden.</p>	<p>Abgeordnete des LT und Mitglieder des BR – Hauptredner max. 20 Min. und Wechselreden max. 10 Min.</p> <p>Beratungen des jährlichen Landesvoranschlags – Generalredner je Fraktion max. 40 Min.</p> <p>Teilung der Beratung gemäß § 45 für die Beratung des Landesvoranschlags – max. 20 Min.</p> <p>Begründung Dringlicher Anfragen – max. 20 Min (§ 68 Abs. 5 GeoLT 2005).</p> <p>Mitglieder der LReg. – max. 20 Min, ausgenommen bei Beantwortung Dringlicher Anfragen (keine Beschränkung).</p> <p>Nach Rücksprache mit den Mitgliedern</p>	<p>Grundsätzlich keine Redezeitbeschränkung, aber Antrag möglich:</p> <p>§ 57 <i>Redezeit</i></p> <p><i>(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit zu stellen. Dieser Antrag muss einen konkreten Vorschlag über die Beschränkung der Redezeit enthalten und von mindestens elf weiteren Abgeordneten unterfertigt sein.</i></p> <p><i>(2) Wird ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit gestellt, so ist die Sitzung zu unterbrechen und dieser Antrag unverzüglich dem Ob- leuterat zur Beratung vorzulegen.</i></p>	<p>Nach derzeitiger Praxis gilt folgende Redezeitbegrenzung</p> <p><u>Anfragen:</u> 10 Min. Anfragersteller und zuständiges Reg-Mitglied, weitere Redner jeweils 5 Min.</p> <p>Alle anderen TOP: 10 min Erstredner jeder Fraktion und zuständiges Reg-Mitglied, 5 min alle weiteren Redner.</p> <p>Es kann vorkommen, dass während der LT-Sitzung auf Grund einstimmiger Empfehlung des Erweiterten Präsidiums andere (in der Regel kürzere) Redezeiten festgesetzt werden.</p> <p>Es ist üblich, dass im Erweiterten Präsidium für die Erstredner und den LH bei der Rechenschafts-</p>	<p>Vorschriften über die Beteiligung an der Verhandlung sind in den §§ 19 und 20 GO-LT enthalten. Redezeitbegrenzungen sind darin nicht vorgesehen. Diese sind in der GO des Landtages (beim jeweiligen Gegenstand) geregelt. Bezüglich der Einberufung einer Sitzung auf Verlangen sind in Punkt 5 der genannten Fraktionsvereinbarung Redezeitbeschränkungen vorgesehen.</p>

3. Redeordnung und Redezeit

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<p>mission (§ 49a Abs. 2 LGO).</p> <p>Anträge, über die gar nicht debattiert werden darf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag, ob über die Beantwortung oder die Ablehnung einer schriftlichen Anfrage eine Wechselrede stattfinden soll (§ 30 Abs. 1 LGO) • Antrag auf Beschränkung der Redezeit (§ 37 Abs. 6 LGO) • Antrag auf Schluss der Wechselrede (§ 38 Abs. 3 LGO) <p>Darüber hinaus können Redezeitbeschränkungen durch Beschluss des Landtags festgesetzt werden (§ 37 Abs. 5 und 6 LGO [Verfassungsbestimmungen]).</p>		<p>der Präsidialkonferenz kann der LT über Vorschlag des Präsidenten eine längere Redezeit für einzelne Verhandlungsgegenstände beschließen.</p>	<p>(3) <i>Empfiehl</i> der <i>Obleuterat einvernehmlich eine Beschränkung der Redezeit, so gilt für die Beschlussfassung über den Antrag § 61 Abs. 1.</i></p> <p>(4) <i>Wird im Obleuterat kein Einvernehmen erzielt, so ist zu einem Beschluss über die Annahme des Antrages die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</i></p> <p>Beim Budgetlandtag wird eine freiwillige Redezeitbeschränkung unter den Fraktionen paktiert.</p>	<p>debatte und der Budgetdebatte längere Redezeiten festgelegt werden.</p> <p>Ab 1.10.2007 wurde eine aktuelle Stunde und eine neue Anfragendebatte eingeführt. Die aktuelle Stunde wird 60 Min. mit gleich langer Blockredezeit für alle Fraktionen und das zuständige Reg-Mitglied dauern. Die neue Anfragendebatte wird eine Debatte ebenfalls eine Blockredezeit aufweisen.</p>	

3. Redeordnung und Redezeit

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Eine gewisse Beschränkung liegt schließlich auch noch darin, dass sich die vorsitzführende Präsidentin nicht an der Wechselrede beteiligen darf (§ 37 Abs. 8 LGO).					

4. Mündliche Anfrage/Fragestunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 31 Kurze mündliche Anfragen	Art 67(2) K-LVG §§ 48 bis 51 K-LTGO Fragerecht und Fragestunde	-	§ 31 Oö. LGO § 32 Oö LGO § 33 Oö LGO	§ 78a LT-GOG	§ 69 GeoLT Fragestunde § 70 GeoLT Verfahren in der Fragestunde	§ 33 GO Fragestunde	-	§ 117 Abs. 2 Z 2 WStV und §§ 32 bis 34 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. 74/2005	Letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	-		LGBl. 38/2008	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl.Nr. 110/1998	-	WStV 1920 idGF GO-LT LGBl. Nr. 58/ 2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Jeder Abg. hat das Recht, auf schriftl. Einbringung vier Tage (Werktage) vor der Sitzung.	Jeder Abg. ein Mal pro Monat; Einbringung eine Woche vor der Sitzung.	-	Der Wortlaut der beabsichtigten mündlichen Anfrage ist vom anfragenden Abg. der 1. Präs. im Wege der LT-Direktion in schriftlicher Form zu überreichen. Sie ist nur für die nächstfolgende Fragestunde zulässig und muss spätestens am 5. Tag vor der Sitzung des LT, in der die Frage aufgerufen werden soll überreicht werden.	Grundsätzlich kann jeder Abg. pro Sitzung eine mündl. Anfrage stellen. Anfragen sind beim Präs., wenn eine die Sitzung des Landtages vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, andernfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des LT einzubringen.	Gemäß § 70 Abs 1 GeoLT drei Tage vor jener Sitzung in welcher die Fragestunde aufgerufen werden soll bis spätestens 10:00 Uhr (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden in die Frist nicht eingerechnet)	Jeder Abg. kann eine Anfrage frühestens vier Wochen vor der Sitzung, in der die nächste Fragestunde stattfindet, und spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche vor der Sitzung in der LT-Direktion schriftlich einzubringen.	-	Jeder Abg. kann Anfragen einbringen. Adressaten können nur der LH und die zuständigen Mitglieder der LReg sein. Die Anfragen sind spätestens am vierten Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr dem Landesamtsdirektor zu übermitteln. Aufgerufen werden sie entsprechend ihrer Reihung vom Präs.
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	s. zuvor	-	Ein Abg. darf zu jeder Fragestunde nur eine mündliche Anfrage einbringen; darüber hinaus kann zu jeder Fragestunde nur von	Es darf jeweils nur ein Mitglied pro LT-Partei eine Anfrage an das selbe Mitglied der LReg stellen.	Während einer ordentlichen Tagung haben zwei Fragestunden stattzufinden. Eine Fragestunde hat vor Beginn und eine nach	Ein Abg. darf nur eine Frage pro Fragestunde stellen.	-	Ein Abg. darf pro Fragestunde nicht mehr als 3 Anfragen einbringen (§ 32 Abs. 3 GO-LT). Bezüglich der Reihenfolge der

4. Mündliche Anfrage/Fragestunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<p>höchstens 3 Abg. derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht werden (§ 31 Abs. 3 LGO).</p> <p>Die mündlichen Anfragen dürfen nur eine einzige konkrete Frage enthalten. Sie müssen kurz gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass die Antwort kurz und präzise sein kann.</p>		<p>Ende der sitzungsfreien Zeit jeweils am Beginn der Landtagssitzung stattfinden. Darüber hinaus kann der LT nach Beratung in der Präsidialkonferenz weitere Fragestunden nach Bedarf festlegen.</p>			<p>Anfragen und Zusatzfragen besteht derzeit eine Fraktionsvereinbarung.</p>
Erledigungszeit/Aufruf	<p>In der 1. Präsidialsitzung einer neuen GP. wird eine Reihenfolge vereinbart, die bei jeder Sitzung nach dem Rotationsprinzip wechselt.</p> <p>Alle Anfragen, die innerhalb einer Stunde aufgerufen werden können, gelten als erledigt, die Anfragen die übrig bleiben, werden in der nächsten Sitzung behan-</p>	<p>Vor Eingang in die TO sowie am Beginn einer fortgesetzten Sitzung ist eine Fragestunde abzuhalten.</p> <p>Der Aufruf der Fragen erfolgt nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens im Landtagsamt.</p>	-	<p>In der Regel findet bei jeder Arbeitssitzung des LT eine Fragestunde statt, die zu Beginn der LT-Sitzung abgehalten wird (vgl. § 31 Abs. 4 Oö. LGO).</p> <p>Der Aufruf der Fragen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens und ist nur zulässig, wenn der anfragende Abg. anwesend ist.</p>	<p>In der Regel findet in jeder LT-Sitzung eine Fragestunde statt. Diese folgt auf allfällige Wahlen oder eine aktuelle Stunde.</p> <p>Die Reihung der Frage erfolgt durch den Präs. unter Beachtung auf Fraktionsgröße und Abwechslung der Fraktionen (von Sitzung zu Sitzung).</p>	-	<p>Jede Sitzung des LT beginnt mit einer Fragestunde.</p> <p>Die Reihung der Fragen erfolgt nach einem Rotationsprinzip.</p>	-	<p>In jeder Geschäftsitzung des LT ist eine Fragestunde abzuhalten, sofern Anfragen vorliegen.</p> <p>Ausnahmen kann der Präs. nach Anhörung der Präsidialkonferenz festlegen.</p>

4. Mündliche Anfrage/Fragestunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	delt, diese Reihung bleibt unberührt. Die neuen Anfragen werden einfach hinten angehängt.			Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu 2 Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Abg., jedoch höchstens 1 pro Klub, je 1 weitere Zusatzfrage stellen.					
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	s.o.	60 Minuten	-	Eine Debatte über die Beantwortung einer mündl. Anfrage ist nicht vorgesehen; de facto ergibt sich häufig eine gewisse "Debatte" aus dem Umstand, dass Zusatzfragen gestellt werden können (§ 33 Abs. 3 LGO).	Eine mündliche Anfrage darf nicht länger als 15 Min. dauern, der gesamte TO-Punkt nicht länger als eine Stunde ; der Antragsteller kann sich abschließend 2 Min. zu Wort melden.	Die Dauer der Fragestunde beträgt 60 Min. Auf Antrag zur Geschäftsbehandlung kann der LT eine Verlängerung um weitere 60 Min. beschließen.	Redezeit für Begründung 2 Min. Antwort des Mitglieds der LReg jeweils maximal 5 Min. Nach 60 Min. wird keine neue Anfrage mehr aufgerufen.	-	Eine Fragestunde dauert 60 Minuten , jedenfalls aber solange, bis mind. 5 Fragen einschließlich der Zusatzfragen aufgerufen und beantwortet worden sind (§ 32 Abs. 5 dritter Satz GO-LT).
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	Pro Sitzung werden zwischen vier und sechs mündliche Anfragen eingebracht, welche in der Regel alle erledigt werden.	-	-	-	-

5. Aktuelle Stunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 31a Aussprache über Themen von allgemeinem aktuel- lem Interesse	Art 67 (3) K-LVG § 52 K-LTGO	-	§ 34 Oö. LGO	§ 81a LT-GOG	§ 71 GeoLT Aktuelle Stunde	§ 34 GO Aktuelle Stunde	§ 36a GO	§ 119 WStV § 39 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 novelliert LGBl. 50/1993 und 44/1996	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	-		LGBl. 38/2008	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl.Nr. 110/1998	LGBl. Nr. 55/2007	WStV 1920 idgF GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Während einer Tagung des LT (15.9. bis 1.8.) kann jeder Klub einmal ein solches Verlangen stellen. Einvernehmliche Anträge aller im LT vertretenen Parteien können öfter gestellt werden; kommt in der Praxis aber nicht vor. Der Antrag muss vom jeweiligen Klubvors. und einem weiteren Abg. unterschrieben sein und mind. 3 Werktage vor der Sitzung schriftl. Eingebracht werden.	Verlangen von mind. 4 Abg. , die demselben Klub angehören unter Angabe eines Themas.	-	Auf Antrag eines Klubs oder von mind. 5 Abg. findet eine Aktuelle Stunde statt. In der Aktuellen Stunde darf nur ein Landesinteressen allgemein berührendes Thema behandelt werden. Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung gestellt werden und muss spätestens 48 h vor Beginn der Sitzung des LT, in der die	Auf Verlangen einer LT-Partei oder der LReg; auf Beschluss der Präs.-Konf. Das Verlangen ist schriftlich einzubringen. Verlangen einer LT-Partei muss vom Vors. oder Stv. unterschrieben sein, Verlangen eines LT-Klubs vom Klubvorsitzenden. Das Verlangen ist beim Präs. bis spätestens 12:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, einzubringen.	Jeder Landtagsklub kann während einer ord. Tagung einmal das Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde einbringen. Es muss von zwei Abg. dieses Klubs unterfertigt sein und ist schriftlich bis spätestens 24 h vor der Sitzung des LT, in der die Aktuelle Stunde abgehalten werden soll einzubringen. Das Thema und die Bezeichnung des zuständigen Mitgliedes oder der Mitglieder der LReg müssen angeführt werden.	Jede Wählergruppe , die im LT vertreten ist, hat das Recht, ein Thema vorzugeben. Das Thema ist spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der Landtagsdirektion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen.	Die Benennung des Themas der Aktuellen Stunde steht den LT-Fraktionen in abwechselnder Reihenfolge zu.	Anordnung des Präs. nach Beratung in der Präsidialkonferenz Schriftliches Verlangen eines Klubs Schriftliches Verlangen von mind. 6 Abg.

5. Aktuelle Stunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich dem 1. Präs. überreicht werden.					
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Pro Klub einmal pro Tagung	Berücksichtigung des Verlangens gem. einem Rotationsprinzip zwischen den Klubs.	-	Werden mehrere zulässige Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gestellt, so entscheidet die Obmännerkonferenz einstimmig , welchem Antrag der Vorrang zu geben ist. Kommt ein Beschluss nicht zustande, entscheidet der 1. Präs. Bei dieser Entscheidung ist auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen. Nicht zugelassene Anträge gelten als nicht eingebracht.	Verlangen einer LT-Partei/LT-Fraktion haben Vorrang gegenüber Verlangen, die von der Präs.-Konf. beschlossen wurden. Jede LT-Partei hat das Recht, jedenfalls das Thema einer Aktuellen Stunde pro Session zu bestimmen.	Sitzungen des LT, in denen keine Fragestunde stattfindet – ausgenommen Sondersitzungen gem. § 13 Abs. 2 und 5 L VG –, können mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet werden. Jeder Landtagsklub kann während einer ord. Tagung einmal das Verlangen auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde einbringen.	Pro Sitzung kann eine Wählergruppe das Thema vorgeben. Der Wechsel erfolgt nach dem Rotationsprinzip .	Pro Sitzung wird nur ein Thema in der Aktuellen Stunde behandelt.	Liegen mehrere Verlangen vor, bestimmt der Präs. unter Beachtung auf Abwechslung zwischen den wahlwerbenden Parteien nach Anhörung der Präsidialkonferenz, welchem Verlangen Folge zu geben ist (§ 39 Abs. 2 letzter Satz GO-LT). Bezüglich der Reihenfolge, das Thema beantragen und das Wort ergreifen zu können, besteht derzeit eine Fraktionsvereinbarung.
Erledigungszeit/Aufruf	Grundsätzlich vor 16 Uhr	Nach der Fragestunde, vor Eingang in die TO.	-		Nach allfälligen Wahlen oder Personalangelegenheiten zu Beginn der Sitzung.		Am Beginn des 2. Tages jeder Sitzung des LT findet eine Aktuelle Stunde statt.	Zu Beginn der LT-Sitzung.	Das Thema der aktuellen Stunde muss spätestens 24 h vor Sitzungsbeginn dem Präs. bekannt gegeben werden.
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	Die Dauer soll 90 Min. nicht überschreiten.	Max. 90 Min.	-	Die Dauer der Ansprache in der Aktuellen	Die Dauer beträgt eine Stunde , die	Die Aktuelle Stunde dauert 60 Min. Der	In der Aktuellen Stunde steht jeder Wähler-	60 Min. ; Selbe Blockreizeit für alle Frak-	Die Dauer soll 60 Min. nicht überschreiten,

5. Aktuelle Stunde

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Sofern die Redezeit der Mitglieder der LReg. insgesamt 15 Min. überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abg. im Ausmaß der Überschreitung. Der Präs. hat die Aktuelle Stunde nach 120 Min. jedenfalls für beendet zu erklären.			Stunde soll 75 Min. nicht überschreiten, wobei 60 Min. auf Diskussionsbeiträge der Abg. entfallen (§ 34 Abs. 7 LGO – de facto "Blockredezeit-vereinbarung").	Redezeit jedes Mitglieds der LReg einmal 10 Min., ansonsten 5 Min. Jeder Abg. 5 Min. Beträgt die Redezeit der LReg insg. mehr als 30 Min., so verlängert sich die Aktuelle Stunde um weitere 30 Min.	Präs. hat das Recht, die Aktuelle Stunde um 30 Min. zu verlängern .	gruppe eine Basisredezeit von je 10 Min. Minuten zzgl. je 1 Min pro Abg. der betr. Wählergruppe zu. Wortmeldungen der Mitglieder der LReg werden in die Gesamtredezeit der betr. Wählergruppe eingerechnet. Einem Mitglied der LReg, das keiner Wählergruppe zugeordnet werden kann, kommt eine Redezeit von 10 Min. zu.	tionen und LReg; der Fraktion, die das Thema bestimmt, steht doppelt soviel Redezeit wie den anderen Fraktionen zu.	wobei 50 Min. auf Diskussionsbeiträge der Abg. entfallen.
Weitere Anmerkungen	-	-	-	In der Regel werden in einer Aktuellen Stunde Initiativanträge eingebracht, die einen unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema aufweisen. Diese Initiativanträge sind unmittelbar nach der Aktuellen Stunde zu behandeln (vgl. § 34 Abs. 8 LGO).	Spezielle Redeordnung bei Verlangen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde.				

6. Aussprache über aktuelle Fragen im Ausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	-	-	-	§ 33 GeoLT Aussprache über aktuelle Fragen	-	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	-	-	-	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	-	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	-	Die Obleute haben das Recht, eine Aussprache auf die TO einer Sitzung zu stel- len. Sie sind dazu verpflich- tet, wenn es der Ausschuss vor Eingang in die TO be- schließt oder ein Mitglied es verlangt und seit mehr als 6 Monaten keine Aussprache stattgefunden hat	-	-	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	-		-	-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	Die Obleute können die Aussprache nach einer aus- reichenden Er- örterung für be- endet erklären.	-	-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	Aktuelle Aus- sprachen dauern in der Praxis meist ca. 30 Min.	-		-

7. Schriftliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 29 Schriftliche Anfragen	Art 67 K-LVG, § 22 K-LTGO	§ 39 LGO	§ 29 Oö. LGO	§ 74 LT-GOG § 76 LT-GOG	§ 66 GeoLT § 67 GeoLT Schriftliche Anfragen	§ 31 GO Schriftliche Anfragen	Art 64 LV § 54 GO	117 Abs. 2 Z 1 WStV; § 31, § 33 Abs. 1 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBI. Nr. 47/1981 novelliert LGBI. 74/2005	LGBI. Nr. 85/1996	LGBI 0010-0			GeoLT 2005 (LGBI. Nr. 82/2005)	LGBI.Nr. 110/1998	LGBI. 55/2007	WStV 1920 idgF GO-LT LGBI. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Jeder Abg. hat das Recht (eine Unterschrift genügt).	<u>Anfragen des Landtages</u> müssen die Unterschrift des Präsidenten, <u>Anfragen eines Ausschusses</u> die des Obmannes und <u>Anfragen eines Mitgliedes des Landtages</u> , dessen Unterschrift sowie die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Landtages tragen.	Jeder Abg. oder der LT gesamt. Über die Antwort oder deren Verweigerung findet nur dann eine Debatte statt, wenn sie von 6 Abg. schriftlich beantragt wird oder der Antrag eines einzelnen Abg. die mehrheitliche Zustimmung des LT findet (§ 39 LGO 2001).	Die schriftliche Anfrage muss vom anfragenden Abg. und von einem weiteren Abg. eigenhändig unterschrieben sein (also 2 Abg.)	Die schriftliche Anfrage muss vom anfragenden Abg. und von einem weiteren Abg. eigenhändig unterschrieben sein. (also 2 Abg.)	Die schriftliche Anfrage muss vom anfragenden Abg. und von einem weiteren Abg. eigenhändig unterschrieben sein. (also 2 Abg.) Zu Beginn der der Veröffentlichung der Anfragebeantwortung folgenden Sitzung können Abg. den Antrag auf Besprechung der AB einbringen. 10 Abg. können die Besprechung einer AB verlangen .	Jeder Abg. hat das Recht (eine Unterschrift genügt) Schriftliche Anfragen sind spätestens bis 12.00 Uhr des Donnerstages der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der LT-Direktion schriftlich und mit einem Datum versehen einzubringen.	Jeder Abg. hat das Recht, eine <u>schriftliche oder elektronische</u> (Signatur!) Anfrage einzubringen.	Jeder Abg. kann jederzeit schriftliche Anfragen einbringen; Adressaten können nur der LH und die zuständigen Mitglieder der Landesregierung sein (§ 31 Abs. 1 GO-LT).
Beschränkungen/ Kollisionsregeln		-	-	Von einem Abg. können höchstens 3 schriftliche Anfragen in einem Kalendermonat eingebracht werden (§ 29	-	Kein Abg. darf mehr als zwei in derselben Sitzung gestellte Verlangen auf Besprechung von AB unterfertigen.		-	

7. Schriftliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Abs. 2 LGO). Die Beantwortung von Anfragen betr. Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, kann abgelehnt werden (§ 29 Abs. 6 LGO).					
Erledigungszeit/Aufruf	6 Wochen	2 Monate	6 Wochen	Der Befragte hat die schriftl. Anfrage binnen zwei Monaten schriftlich oder spätestens in der nach Ablauf der zweimonatigen Frist nächstfolgenden Arbeitssitzung des LT mündlich zu beantworten oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe abzulehnen (§ 29 Abs. 5 und 6 LGO).	Der Befragte hat die Anfrage binnen 6 Wochen schriftlich zu beantworten. Das befragte Mitglied der LReg hat, wenn es der Meinung ist, dass die Frage nicht in seinen sachlichen Wirkungsbereich fällt, den LT-Präs. binnen 2 Wochen davon zu unterrichten.	Das befragte Mitglied der LReg hat innerhalb von 2 Monaten nach Einbringung der Anfrage schriftlich zu antworten. Die Besprechung einer AB kann am Ende dieser oder zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung erfolgen.	Das befragte Mitglied der LReg kann die Anfrage nach ihrer Mitteilung im Einlauf sofort mündlich beantworten. Andernfalls hat es 5 Wochen Zeit, die Fragen schriftlich zu beantworten oder die Beantwortung mit Begründung abzulehnen.	Sofern eine Anfrage nicht von den LT-Fraktionen nach dem Rotationsprinzip als dringlich namhaft gemacht wurde und damit als dritter TOP zu diskutieren wäre, erfolgt Aufruf am Ende der TO.	Der Befragte muss innerhalb von 2 Monaten ab Überreichung der Anfrage schriftlich antworten. Die Beantwortung kann auch mündlich erfolgen, wenn der Antragsteller dieser Erledigung zustimmt (§ 31 Abs. 3 GO-LT).
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	Debatte über Anfragebeantwortung jeder Redner 20 Min.	-		Für eine – nur auf Beschluss des LT durchzuführende – Wechselrede über die Beantwortung einer schriftl. Anfrage ist keine gesonderte zeitliche Beschränkung vorgesehen (§ 30 LGO)			-	Keine. Hinsichtlich der als dringlich namhaft gemachten Anfragen Debatte in der Dauer von einer Stunde.	Eine Debatte darüber ist nicht vorgesehen.

7. Schriftliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Weitere Anmerkungen	-	Siehe § 23 K-LTGO (Anfragebeantwortung)		Eine Wechselrede über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage wurde bislang noch nicht verlangt.			-		

8. Schriftliche Budgetanfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

9. Dringliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 30 Dringliche Anfragen	§ 24 Dringlichkeitsanfragen	-	Dringliche Anfragen sind in der LGO (noch) so nicht vorgesehen. Überlegungen dazu werden in der zur Zeit in Beratung befindlichen Novelle der LGO im zuständigen Unterausschuss diskutiert.	§ 78 LT-GOG	§ 68 GeoLT	§ 32 GO Dringliche Anfrage	§ 35 und § 54 GO	§ 118 Abs. 1 WStV § 36 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 novelliert LGBl. 74/2005	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	-	-	LGBl. 38/2008	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl.Nr. 110/1998	LGBl. 55/2007	WStV 1920 idgF GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Jeder Klub kann höchstens 2x / Jahr eine Dringl. Anfrage einbringen; Darüber hinaus können solche Verlangen von mindestens sechs LAbg. verlangt werden, wobei einem solchen Verlangen stattzugeben ist, wenn er von mindestens einem Viertel der Abg. unterstützt wird.	Antrag von vier LAbg. ; <u>Einbringung</u> längstens innerhalb 1 Stunde ab Eingang in die TO; <u>Beschluss</u> auf Abhaltung mit einfacher Mehrheit; wenn keine Mehrheit, dann Behandlung wie gewöhnliche schriftliche Anfrage.	-	-	Jeder LT-Klub kann die dringliche Beantwortung einer Anfrage je LT-Sitzung begehren. Die Anfrage darf bis zu fünf Unterfragen, die in Zshg zu stehen haben, enthalten. Die Anfrage hat jedenfalls die eigenhändige Unterschrift des Klubvorsitzenden oder eines Stv. zu enthalten. Sie ist beim LT-Präs,	2 Abg. können zu Beginn der LT-Sitzung eine dringliche Anfrage einbringen.	Bezeichnung einer schriftlichen Anfrage (s. zu den Einbringungserfordernissen oben 7.!) als dringlich und Unterfertigung durch 8 Abg. Der LT entscheidet ohne Debatte mit einfacher Mehrheit über die dringliche Behandlung.	<i>Die bisherige Regelung der dringlichen Anfrage wurde mit der GO-Reform 2007 beseitigt.</i> Es gibt nur noch allgemeine schriftl. Anfragen, von welchen die LT-Fraktionen nach dem Rotationsprinzip für jede LT-Sitzung insgesamt zwei namhaft machen können.	Jede dringliche Initiative muss von mind. 6 Abg. beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers unterstützt sein. Sie muss spätestens 44 h vor Beginn der Sitzung, in der sie behandelt werden soll, schriftlich dem Präs. im Wege der Magistratsdirektion überreicht werden (§ 36 Abs. 3 GO-LT).

9. Dringliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	Ein solches Verlangen muss vor Eingang in die Tagesordnung gestellt werden;				wenn eine die Sitzung des LT vorbereitende Sitzung der Präsidialkonferenz stattfindet, in dieser, anderenfalls aber bis spätestens 16:00 Uhr des 2. Tages vor der Sitzung des LT einzubringen.				
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Gibt es in derselben Sitzung dringliche Anträge und dringliche Anfragen, werden zuerst die dringlichen Anträge abgearbeitet.	Höchstens so viele Dringlichkeitsanträge oder Dringlichkeitsanfragen pro Sitzung als LT-Klubs bestehen . Reihenfolge nach Zeitpunkt der Einbringung.	-	-	Wird die dringliche Beantwortung von Anfragen mehrerer LT-Klubs begehrt, so hat der Präs. die Reihenfolge ihrer Verlesung von Sitzung zu Sitzung entsprechend der Größe des LT-Klubs so zu wechseln, dass jeweils die Anfrage von Mitgliedern eines anderen LT-Klubs als Erste behandelt wird.	Abgeordnete dürfen nicht mehr als je zwei Dringliche Anfragen in derselben Sitzung einbringen.	-	2 Anfragen pro LT-Sitzung	Kein Abg. darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 2 dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz GO-LT). Über die Reihenfolge der Fraktionen besteht derzeit eine Fraktionsvereinbarung .
Erledigungszeit/Aufruf	In derselben Sitzung; frühestens 3 Stunden nach Eingang in die Tagesordnung spätestens um 15.00 Uhr;	Nach Erledigung der TO, aber spätestens 4 Stunden nach Eingang in die TO (§ 46 Abs. 3a).	-	-	-	Im Ermessen des Präs., aber spätestens um 16 Uhr.	Grundsätzlich nach Erledigung der TO, sofern nicht der LT auf Antrag 1 Abg. die frühere Behandlung beschließt.	Als 3. „Beratungsblock“ nach Aktueller Stunde und Beratung von Gesetzesvorschlägen oder Art. 15a-Vereinbarungen.	Nach Erledigung der TO, aber noch vor Schluss der öffentlichen Sitzung, spätestens aber um 16.00 Uhr.

9. Dringliche Anfrage

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	20 Minuten pro Wortmeldung, Gesamtzeitliche Begrenzung für die Debatte gibt es keine;	5 Minuten pro Wortmeldung	-	-	Die Dauer der Behandlung einer Anfrage ist auf 45 Min. begrenzt. Der Anfragsteller und das befragte Mitglied der LReg haben jeweils 10 Min. Redezeit. Die anderen LAbg und Mitglieder der LReg dürfen nicht länger als jeweils 5 Min. sprechen. Von jeder LT-Partei hat zumindest ein Redner zu Wort zu kommen.	Begründung max. 20 Min., sonst allgemeine Bestimmungen zur Redezeit.	Grundsätzlich keine, aber entsprechender Beschluss (gem. § 57 GO) möglich.	60 Min. je Anfragebesprechung, also bei 2 Anfragen 120 Min. Es gilt eine Blockredezeitvereinbarung wie in der Aktuellen Stunde.	Bei der Debatte darf kein Redner mehr als 20 Min. sprechen (§ 37 Abs. 3 GO-LT). Die Diskussion einer dringlichen Initiative dauert maximal 180 Min. (§ 36 Abs. 5 GO-LT).
Weitere Anmerkungen	In der Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.	-	-	-	-	-	-	-	-

10. Dringlicher Antrag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 24 Dringlichkeitsanträge	§ 19 Dringlichkeitsanträge	§ 33 LGO	§ 26 Abs. 5, 6, 7, 10 LGO § 27 Abs. 3a LGO	§ 60 Abs. 4 § 63 LT-GOG	§ 39 Abs. 5 GeoLT	§ 27 GO Dringlichkeitsanträge, dringliche RV	-	§ 118 WStV; § 38 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 novelliert LGBl. 74/2005	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl 0010-0 (2001)		LGBl 38/2008	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl.Nr. 110/1998	-	WStV 1920 idgF GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	<p>Jeder Klub kann höchstens 2x / Jahr einen Dringl. Antrag einbringen;</p> <p>Über diese Anzahl hinausgehende Anträge sind von wenigstens einem Viertel der Abg. zu unterfertigen.</p> <p>Kein Abg. darf mehr als zwei dringliche Anträge unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden.</p> <p>Dringlichkeitsanträge sind mind. 1 Stunde vor Beginn der Sitzung in der Landtagsdirektion einzubringen.</p>	Antrag von vier Abg. ; <u>Einbringung</u> längstens innerhalb 1 Stunde ab Eingang in die TO;	<p>Anträge, die ohne Ausschussberatung zur Verhandlung gelangen sollen, sind als dringlich zu bezeichnen und von wenigstens einem Viertel der Abg. zu unterfertigen.</p> <p>Solche Anträge sind mind. 1 h vor Sitzungsbeginn in der LT-Direktion einzubringen.</p> <p>Nach Begründung der Dringlichkeit durch den Antragsteller entscheidet der LT ohne Debatte über die Dringlichkeit. Wird die Dringlichkeit zuerkannt, so beginnt die Debatte unmittelbar.</p>	<p>Dringliche Initiativanträge sind von mindestens 8 Abg. zu unterfertigen (§ 26 Abs 6 LGO); dringliche Anträge können aber auch von der LReg eingebracht werden (§ 26 Abs. 5 LGO).</p> <p>Bei Gesetzesvorlagen ist für die Fassung eines Dringlichkeitsbeschlusses eine 2/3-Mehrheit im LT erforderlich (§ 26 Abs 10 LGO [Verfassungsbestimmung]).</p>	<p>Jeder LT-Klub kann pro Sitzung die dringliche Behandlung eines Antrags, der von ihm gestellt wird, begehren. Der Antrag muss vom Klubvors. oder einem Stellvertreter unterschrieben sein.</p> <p>Dieses Begehren hat der Präs. nach Bekanntgabe des Antrags zur Abstimmung zu bringen. Davor findet eine Debatte statt, an der sich nach einer Begründung des Antragstellers jede Landtagspartei mit einem Redner beteiligen kann.</p>	<p>Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abg. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung (ohne Debatte).</p> <p>Sofern auch die Regelung des § 43 Abs. 1 GeoLT (24-Stunden-Wartezeit für die Behandlung im Plenum) zur Anwendung kommt, ist Einstimmigkeit für die dringliche Behandlung erforderlich.</p>	<p>Selbst. Anträge von Abg., RV und Anträge von Ausschüssen, die ohne weitere Vorbereitung in einem Ausschuss behandelt werden sollen, sind als dringlich zu bezeichnen. Die Dringlichkeit ist schriftlich zu begründen.</p> <p>Dringlichkeitsanträge und dringl. RV sind spätestens bis 12.00 Uhr des Do. der Woche, die der nächsten Sitzung vorangeht, in der LT-Direktion schriftlich einzubringen.</p> <p>Der LT entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Zuerkennung der Dringlichkeit.</p>	-	<p>Jede dringliche Initiative muss von mind. 6 Abg. beantragt (unterzeichnet) oder unter Einrechnung des Antragstellers unterstützt sein.</p> <p>Sie muss spätestens 44 h vor Beginn der Sitzung, in der sie behandelt werden soll, schriftlich dem Präs. im Wege der Magistratsdirektion überreicht werden (§ 36 Abs. 3 GO-LT).</p>

10. Dringlicher Antrag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Gibt es in der selben Sitzung dringliche Anträge und dringliche Anfragen, werden zuerst die dringlichen Anträge abgearbeitet.	Höchstens so viele Dringlichkeitsanträge oder Dringlichkeitsanfragen pro Sitzung als LT-Klubs bestehen . Reihenfolge nach Zeitpunkt der Einbringung.	Gesetzentwürfe dürfen nicht im Dringlichkeitsweg verhandelt werden.	Eine Beschränkung hinsichtlich der Anzahl der eingebrachten Dringlichkeitsanträge ist in der Oö. LGO nicht vorgesehen.	-	Durch eine derartige dringliche Behandlung darf die Vorberatung eines Gegenstandes durch den zuständigen Ausschuss nicht ausgeschaltet werden.	-	-	Kein Abg. darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 2 dringliche Initiativen beantragen (unterzeichnen) oder unterstützen (§ 36 Abs. 2 zweiter Satz GO-LT). Über die Reihenfolge der Fraktionen besteht derzeit eine Fraktionsvereinbarung .
Erledigungszeit/Aufruf	in derselben Sitzung; frühestens 3 Stunden nach Eingang in die Tagesordnung spätestens um 15.00 Uhr;	Nach Erledigung der TO, aber spätestens 4 Stunden nach Eingang in die TO (§ 46 Abs. 3a).	Wenn der Präs. nichts anderes verfügt oder der LT nichts anderes beschließt, werden Dringlichkeitsanträge nach Erledigung der TO verhandelt.	Über die Dringlichkeit wird in der LT-Sitzung abgestimmt, in der sie eingebracht wurde. Wird der Dringlichkeit stattgegeben, wird der Sachantrag in der gleichen LT-Sitzung behandelt. Wird der Dringlichkeit nicht stattgegeben, erfolgt eine Zuweisung an den zuständigen Ausschuss.	Wenn der LT die Dringlichkeit der Behandlung des Antrages beschließt, hat die Beschlussfassung über den Antrag spätestens am 5. Tag nach der LT-Sitzung stattzufinden. Der Präs. hat nach Anhörung der Präsidialkonferenz eine entspr. Sitzung einzuberufen und für die Vorberatung im Ausschuss Sorge zu tragen. Wenn es sich bei dem dringlichen Antrag		Grundsätzlich nach Erledigung der TO; frühere Behandlung auf Beschluss des LT.	-	Nach Erledigung der TO, aber noch vor Schluss der öffentlichen Sitzung, spätestens aber um 16.00 Uhr.

10. Dringlicher Antrag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
					um einen Vorschlag für einen Gesetzesbeschluss oder für eine Entschließung zur Ausarbeitung und Vorlage eines Gesetzesvorschlages durch die LReg handelt, hat die Vorberatung durch den Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, in der auf die Sitzung des LT nächstfolgenden Ausschusssitzung bis längstens zur nächsten Sitzung des LT zu erfolgen; längstens aber binnen 3 Wochen.				
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	Keine	5 Minuten pro Wortmeldung	-	Zur Dringlichkeit von Anträgen nach § 26 Abs. 5 und 6 LGO kann bei Reg.-vorlagen das Mitglied der LReg., das die RV unterzeichnet hat, bei Initiativanträgen der Abg., der den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie an-	Debatte zur Begründung der Dringlichkeit des Antrags: 5 Min. pro Redner, Antragsteller und ein Redner pro Landtagspartei.	-	Grundsätzlich keine, aber Beschränkung mit Beschluss des LT möglich.	-	Bei der Debatte darf kein Redner mehr als 20 Min. sprechen (§ 37 Abs. 3 GO-LT). Die Diskussion einer dringlichen Initiative dauert maximal 180 Min. (§ 36 Abs. 5 GO-LT).

10. Dringlicher Antrag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				schließend je 1 Abg. der Fraktion, der der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Redner mit 5 Min. beschränkt ist (§ 27 Abs. 3a LGO).					
Weitere Anmerkungen	Gesetzesanträge dürfen nicht dringlich behandelt werden.	Gesetzesanträge dürfen nicht dringlich behandelt werden.	-					-	

11. Kurzdebatten

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

12. Prüfungsauftrag an den Landesrechnungshof/Besondere Formen der Gebarungsprüfung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	(1) Prüfungsaufträge an den Rechnungshof § 27 GeOLT (2) Prüfungsaufträge an den Landes-Rechnungshof: § 5 Bgld. Landes-RH-Gesetz	Art 71 K-LVG, § 30 K-LTGO (Kontrollausschuss)	Art 51 Abs. 3 LV	Art. 35 Oö. L-VG § 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz	§ 8 LT-GOG	§ 26 Abs. 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz	Art. 68 Tiroler Landesordnung § 3 Tiroler Landesrechnungshofgesetz	Art. 67 Abs. 2 LV	§ 73 Abs. 6a WStV
In Geltung seit/novelliert mit:	(1) LGBl. Nr. 47/1981 novelliert LGBl. 74/2005 (2) LGBl. Nr. 23/2002	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0001-12 (1979)			Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz 1982 (LGBl. Nr. 59/1982)	Tir. LO: LGBl. Nr 17/2003 Tir. LRHG: LGBl. Nr. 18/2003		WStV 1920 idgF
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	(1) Schriftliches Verlangen bzw. Beschluss eines Drittels der Mitglieder des LT. (2) Verlangen des LT; eines Drittels der Mitglieder des LT; eines LT-Klubs (wenn kleiner als ein Drittel der Mitglieder des LT) einmal je Kalenderjahr; des Landeskontrollausschusses; 3 Mitglieder des Landeskontrollausschusses;	Antrag des Landtages des Kontrollausschusses oder einzelner seiner Mitglieder; Beschluss mit einfacher Mehrheit	Beschluss des LT Beschluss des RH-Ausschusses Verlangen eines Drittels der LT-Mitglieder	Eine Sonderprüfung ist vom Landes-RH durchzuführen: • wenn es der LT beschließt; • wenn es mind ein Viertel der Mitglieder des LT verlangt; • wenn es der Kontrollausschuss beschließt; • auf Verlangen eines Klubs, der ein Viertel der Mitglieder des LT nicht erreicht; • auf Verlangen der LReg oder des zuständigen	Eine Sonderprüfung ist vom Landes-RH durchzuführen: • wenn es der LT beschließt; • wenn es mind ein Viertel der Mitglieder des LT verlangt; • wenn es der Kontrollausschuss beschließt; • auf Verlangen eines Klubs, der ein Viertel der Mitglieder des LT nicht erreicht, einmal pro Jahr;	Einen Antrag auf Gebarungsprüfung kann vom Landtag oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages vom Kontroll-Ausschuss auf Anregung der LReg oder eines Mitgliedes der LReg für seinen jeweiligen Geschäftsbereich gestellt werden.	Der Landes-RH hat eine Gebarungsprüfung durchzuführen, wenn dies a) der LT beschließt, b) der Finanzkontrollausschuss beschließt, c) wenigstens ein Drittel der Abg. des LT verlangt d) wenigstens ein Viertel der Abg. des LT verlangt, sofern diese Abg. Wählergruppen angehören, die nicht in der	Einen besonderen Akt der Gebarungsprüfung durch den Rechnungshof bzw. den Landes-RH können • der Landtag • der Kontrollausschuss • ein Viertel der Mitglieder des LT verlangen. Weiters kann durch ein Volksbegehren, das von mind. 5.000 Stimmberechtigten unterstützt wird, eine Sonder-	<i>Wien verfügt über keinen Landes-Rh, sondern über ein im Gemeindebereich angesiedeltes Kontrollamt. Dieses prüft auch die Gebarung der Stadt Wien als Land. Diesbezügliche Minderheitenrechte sind in § 73 Abs. 6a WStV genannt!</i> Das Kontrollamt ist auf Antrag von 13 Mitgliedern des Gemeinderates und auf Antrag von jeder wahl-

12. Prüfungsauftrag an den Landesrechnungshof/Besondere Formen der Gebarungsprüfung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Mitglieds der LReg.			LReg vertreten sind, e) die LReg verlangt und der Finanzkontrollausschuss dem zustimmt.	prüfung verlangt werden.	werbenden Partei mit Klubstärke verpflichtet, besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen.
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	zu 1) Berücksichtigung des Art. 127 Abs. 7 B-VG			Solange der Landes-RH über eine Sonderprüfung keinen Bericht vorgelegt hat, kann ein weiterer Prüfungsauftrag vom selben Klub nur erteilt werden, wenn seit dem Eingang des noch nicht erledigten Verlangens mind. 6 Monate vergangen sind. Werden Prüfungsaufträge von mehreren Klubs gleichzeitig erteilt, gebührt dem Verlangen der Vorrang, das von jenem Klub eingebracht wird, dessen letztes Verlangen am weitesten zurückliegt, außer die Obmännerkonferenz beschließt ein-	-		Solange der RH aufgrund eines Verlangens des LT oder eines Drittels seiner Mitglieder noch nicht Bericht erstattet hat, darf in der betreffenden Angelegenheit kein weiteres Verlangen gestellt werden. Ein Verlangen gem. d) (siehe zuvor) ist nur zweimal pro Jahr zulässig.	Wenn in einer Sache bereits eine Prüfung durch den Rechnungshof verlangt wurde, kann ein Verlangen an den Landes-RH nur durch Beschluss des Landtages gestellt werden.	Jedes Gemeinderatsmitglied darf pro Kalenderjahr nicht mehr als 2 von Mitgliedern gestellte Ersuchen unterstützen. Das Ersuchen der wahlwerbenden Partei muss von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder dieser wahlwerbenden Partei unterzeichnet sein.

12. Prüfungsauftrag an den Landesrechnungshof/Besondere Formen der Gebarungsprüfung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				stimmig einen anderen Vorrang.					
Erledigungszeit/Aufruf	-	-			-				
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-			-				Das Ersuchen ergeht direkt an das Kontrollamt; eine Debatte findet daher nur in Verbindung mit einem Tagesordnungspunkt statt.

13. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Tagung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 54 Einberufung	-	-	Die Oö. LGO kennt keine Unterscheidung zwischen Tagungen und Sitzungen	-	§ 13 Abs. 2 L-VG 1960	-	Art. 21 LV	§ 8a GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. 74/2005	-	-		-	1960 (LGBl. Nr. 1/1960 WV)	-		GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Wenn die LReg oder mind. ein Sechstel der Abg es verlangen, so hat der LT-Präs. den LT binnen einer Woche so einzuberufen, dass er innerhalb einer weiteren Woche zusammentreten kann.	-	-		-	Der Präs. kann den LT zu einer ao. Tagung einberufen. Der Präs. ist verpflichtet, eine ao. Tagung binnen 5 Tagen einzuberufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder des LT oder die LReg dies verlangt.	-	Verlangen der LReg oder eines Viertels der Mitglieder des LT.	Während der sitzungsfreien Zeit kann durch den Präs. Ausnahmsweise eine Sitzung einberufen werden. Der Präs. ist zur Einberufung verpflichtet, wenn das Verlangen auf Abhaltung einer Sitzung von 25 Abg. oder einem Klub schriftlich gestellt wird.
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-		-		-		Kein Abg. darf innerhalb eines Kalenderjahres mehr als ein Verlangen nach Einberufung einer Sitzung des LT stellen.
Erledigungszeitraum	-	-	-		-		-		Der Präs. muss dem Verlangen auf Einberufung binnen 8 Tagen Folge leisten.

14. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Sitzung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 54 Einberufung	§ 44 Abs 2 K-LTGO	Art 16 LV § 22 LGO	Art. 26 Oö. L-VG § 19 Abs. 2 (Notverord- nung) LGO § 19 Abs. 3 LGO	§ 28 LT-GOG	§ 40 GeoLT 2005	Art. 24 Tiroler Landes- ordnung § 41 GO Sitzungen	Art. 21 LV	§ 8a GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. 74/2005	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	LGBl. 0001-12 (1979) LGBl 0010-0 (2001)		LGBl. Nr. 34/ 2002	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	Tiroler LO: LGBl. Nr.104/ 1998 GO: LGBl. Nr 110/1998		GO-LT LGBl. Nr. 58/2001.
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Wenn die LReg oder mind. ein Sechstel der Abg es ver- langen, so hat der LT-Präs. den LT binnen einer Woche so einzuberufen, dass er inner- halb einer wei- teren Woche zusammen- treten kann. Das Verlangen auf Einberufung des LT ist schriftlich an den LT-Präs. zu richten und hat einen Vor- schlag für die TO zu enthal- ten. Richtet es sich auf die Behandlung von Dringlich- keitsanträgen und dringlichen Anfragen, so ist	Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des LT oder der LReg unter Be- kanntgabe der Verhandlungs- gegenstände; LT-Präs ist ver- pflichtet, den Landtag so ein- zuberufen, dass er inner- halb einer Woche zu- sammentreten kann. Wenn keine Verhandlungs- gegenstände vorliegen, dür- fen Mitglieder des LT anstelle von Verhand- lungsgegen- ständen auch die Themen von Dringlich- keitsanträgen	Verlangen eines Viertels der Mitglieder des LT oder der LReg unter Bekanntgabe des Verhand- lungsgegen- standes und einer Begrün- dung.	Schriftliches Verlangen des LH , der LReg oder mindestens eines Viertels der Mitglieder des LT LT-Präs. ist verpflichtet, den LT binnen zwei Wochen so einzuberufen, dass er inner- halb von weite- ren 2 Wochen zusammen- treten kann (Art. 26 L-VG). Das Verlangen muss den zu- grundeliegen- den Gegen- stand um- schreiben und in einen Sach- oder Ge- schäftsantrag münden. Wird	Schriftliches Verlangen von mind. 4 Abg. oder von der LReg . Gleichzeitig ist wenigstens ein Verhandlungs- gegenstand einzubringen oder ein sons- tiger, im LT be- reits vorliegen- der, aber noch nicht behandel- ter Verhand- lungsgegen- stand z.B. betr. Wahlen oder Anfragebeant- wortungen zu bezeichnen.	Der Präs. ist verpflichtet, den LT sofort einzu- berufen, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die LReg es verlangt, ferner im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Mit- glieder der LReg.	Schriftlicher Antrag von 10 Abg. oder der LReg unter An- gabe der TO. Der Präs. hat den LT binnen einer Woche einzuberufen; der Beginn der Sitzung ist auf einen Tag in- nerhalb von 2 Wochen nach dem Einlangen des Antrags bei der LT-Direk- tion festzu- legen.	Verlangen der LReg oder eines Viertels der Mitglieder des LT unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages oder einer als dringlich be- zeichneten Anfrage. Die Einladung hat binnen einer Woche zu ergehen; der LT ist auf einen Tag einzuberu- fen, der inner- halb des Zeit- raumes von drei Wochen ab dem Einlangen des Antrages liegt.	Während der sitzungsfreien Zeit kann durch den Präs. aus- nahmsweise eine Sitzung einberufen wer- den. Der Präs. ist zur Einberu- fung verpflich- tet, wenn das Verlangen auf Abhaltung einer Sitzung von 25 Abg. oder einem Klub schriftlich ge- stellt wird.

14. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Sitzung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	kein Vorschlag für eine TO erforderlich, jedoch ist der Gegenstand zu bezeichnen.	oder Dringlichkeitsanfragen mitteilen, deren Behandlung gewünscht wird.		die Einberufung des LT vom LH oder von der LReg zur Erstattung eines Berichts verlangt, so ist ein Sach- oder Geschäftsantrag nicht erforderlich (§ 19 Abs 4 LGO).					
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	Ein solches Verlangen kann von einem Abg. nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden.	-	-	-	Ein solches Verlangen kann von einem Abg. nur einmal im Kalenderjahr gestellt werden.
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-					-	Der Präs. muss dem Verlangen auf Einberufung binnen 8 Tagen Folge leisten.
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	Der Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung des LT zu Grunde liegt, ist als erstes zu behandeln (§ 19 Abs. 5 LGO). Das heißt, dass auch weitere Verhandlungsgegenstände beraten werden können.					
Weitere Anmerkungen	-	-	-		Auf Grund der Mandatsverteilung (Opposition 5 Mandate)				

14. Einberufung des Landtages zu einer außerordentlichen Sitzung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
					finden Sondersitzungen im Gegensatz zu früher selten statt. Vor 2002 konnten 6 Abgeordnete unbeschränkt Sondersitzungen begehren.				

15. Durchführung einer gesonderten Einwendungsdebatte über Einwendungen gegen die Tagesordnung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	-	-	§ 29 LT-GOG	§ 39 Abs. 5 GeoLT § 40 GeoLT	-	-	§ 17 Abs. 4 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	-	-		GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	-	-	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	<p>Jeder Abg. kann gegen die Umstellung der TO durch den Präs. nach Eröffnung der Sitzung Einwand erheben. Der LT entscheidet darüber ohne Debatte.</p> <p>Jeder LAbg. kann eine Umstellung der TO verlangen. Der LT entscheidet darüber ohne Debatte.</p>	<p>§ 39 Abs. 5 GeoLT:</p> <p>Auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag eines Abg. kann der LT mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein TOP von der TO abgesetzt oder dass ein nicht auf der TO stehender Gegenstand als dringlich in Verhandlung genommen wird.</p> <p>§ 40 GeoLT:</p> <p>Gegen die Verkündung der TO der nächsten Sitzung durch den Präs. können Einwendungen erhoben werden, über die der LT entscheidet.</p>	-	-	<p>Jeder Abg. kann Einwendungen gegen die TO erheben. Der LT entscheidet darüber ohne Debatte.</p>

15. Durchführung einer gesonderten Einwendungsdebatte über Einwendungen gegen die Tagesordnung

Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-		Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Wechselrede statt, in der der Präs. die Redezeit bis auf 5 Min. beschränken kann.	-	-	
Weitere Anmerkungen	-	-	-	Die Einladung zu den Sitzungen des LT ergeht in der Praxis schriftlich. Änderungen der TO erfolgen durch diesbezügliche Geschäftsbeschlüsse, denen eine "normale" Wechselrede vorausgeht (vgl. § 27 Abs. 4 bis 7 LGO). Für die Beschlussfassung selbst gelten die generellen Erfordernisse des § 39 LGO.			-		

16. Antrag auf Genehmigung eines Teils des amtlichen Protokolls am Schluss der Sitzung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	<i>Ist im Normalfall nicht vorgesehen, nur bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.</i> § 76 Amtl. Verhandlungsschrift	-	-	-	-	-	-	§ 50 GO	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981	-	-	-	-	-	-		-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Vorlageverpflichtung bei Sitzungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit	-	-	-	-	-	-		-
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	-	-	§ 50 GO trifft keine Regelung, wann die Verhandlungsschrift zu genehmigen ist. In der Praxis erfolgt die Genehmigung der Verhandlungsschrift einer Sitzung am Ende der TO der darauf folgenden Sitzung.	-

17. Durchführung einer namentlichen Abstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 73 Abstimmung	§ 67 K-LTGO Abstimmung durch Namensaufruf	§ 66 Abs. 2 LGO	-	§ 40 LT-GOG	§ 61 GeoLT 2005	§ 60 GO Arten der Abstimmung	§ 48 Abs. 2 GO	§ 28 Abs. 1 bis 3 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. Nr. 74/2005	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	LGBl 0010-0 (2001)	-		GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	LGBl. Nr. 110/ 1998	LGBl.Nr. 36/ 1984	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Der Präs. nach eigenem Ermessen oder wenn mind. 6 Abg. es vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen.	Verlangen von 4 Abg. oder Anordnung des Präsidenten	Verlangen von 6 Abg.	-	Verlangen von 4 Abg. oder Anordnung des Präsidenten	Ermessen des Präs. oder Schriftl. Antrag von mind. 12 Abg.	Auf Verlangen eines Abg., das von mind. 11 weiteren Abg. unterstützt werden muss.	Auf Anordnung des Präs. oder Verlangen von mind. 3 Abg.	Auf Anordnung des Präs. oder Verlangen von mind. 25 Abg.
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	Wurden in einer Sitzung drei Abstimmungen durch Namensaufruf vorgenommen, so dürfen weitere Abstimmungen dieser Art nur auf Grund eines Beschlusses des LT stattfinden.	-	-	-		Eine namentliche Abstimmung geht einer geheimen Abstimmung vor.		Eine Debatte über einen Antrag betreffend die Abstimmung ist unzulässig.

18. Durchführung einer getrennten Abstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 70 Abs. 6 Reihung der Anträge	Gemäß § 66 K-LTGO gibt es nur eine Regelung über die Reihen- folge bei Ab- stimmungen	-	-	§ 39 Abs. 4 LT-GOG	§ 60 Abs. 4 zweiter Satz GeoLT	§ 59 GO Reihenfolge der Ab- stimmung	§ 38 GO	§ 27 Abs. 7 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. Nr. 74/2005	-	-	-		GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	7. Juli 1994 (damals war GO noch kein Gesetz)	LGBl.Nr. 36/ 1984	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Verlangen eines Abg.	-	-	-	Verlangen von 4 Abg.	Antrag eines Abg. – Präs. kann beitreten und anordnen oder abstim- men lassen.	Auf Anordnung des Präs. oder auf Verlangen eines Abg., das von mind. 3 weiteren Abg. unter- stützt werden muss.	-	Verlangen eines Abg.
Weitere Anmerkungen	-	-	Die NÖ LGO enthält keine Bestimmungen über getrennte Abstimmung. In der parl. Praxis wurde jedoch einem Verlangen, be- stimmte Teile eines Antrags bzw. einer Vor- lage getrennt abstimmen zu lassen, bisher immer stattge- geben.	Vor Abstim- mung über einen Verhand- lungsgegen- stand kann der LT auf Antrag beschließen, über bestimmte Teile des Gegenstands getrennt abzu- stimmen. Eine diesbezügliche eigene Rege- lung ist in der Oö. LGO nicht vorgesehen. Dass diese Vorgangsweise ohne spezielle Regelung mög- lich ist, ergibt sich aus § 18 Abs. 3 LGO				In der 2. Lesung ist die Abstimmung über die Teile der Vorlage vorgesehen. In der Praxis er- folgt auf Antrag eines Abg. eine getrennte Ab- stimmung über einzelne Punkte der Vorlage.	

18. Durchführung einer getrennten Abstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<p>zweiter Satz: <i>"Der LT kann Geschäftsbeschlüsse auch fassen, wenn dies in dieser GO nicht ausdrücklich bestimmt ist; er kann dies insbesondere auch tun, um Anordnungen des Ersten Präsidenten zu ersetzen oder zu ändern".</i></p>					

19. Durchführung einer geheimen Abstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 73 Abs. 5 Abstimmung	§ 68 K-LTGO Geheime Abstimmung	§ 66 Abs. 7 LGO	§ 40 Abs. 4 LGO	§ 41 LT-GOG	§ 61 GeoLT	§ 60 GO Arten der Abstimmung	§ 48 Abs. 4 GO	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 novelliert LGBl. Nr. 74/2005	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0010-0 (2001)			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl. Nr. 110/1998	LGBl. Nr. 36/1984	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag von 10 Abg. kann der LT eine geheime Abstimmung beschließen.	Auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag von mindestens 4 Abg.	Auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag von 6 Abg. kann der LT eine geheime Abstimmung beschließen.	Bei einem Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung handelt es sich um einen Geschäftsantrag.	Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des LT.	Auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Abg.	Auf Verlangen eines Abg., das von mind. 11 weiteren Abg. unterstützt werden muss.	Bei Wahlen oder wenn des der LT beschließt (Antrag zur Geschäftsbehandlung)	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-		Wenn ein Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt wurde, kann kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden.	Eine namentliche Abstimmung geht einer geheimen Abstimmung vor.		-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-		Hinsichtlich der Wechselrede über den Antrag auf Durchführung einer geheimen Abstimmung gibt es keine grundsätzliche zeitliche Beschränkung.					-

20. Durchführung von Wahlen in einer Wahlzelle

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	§ 74 K-LTGO Stimmzettel	-	§ 43 Abs. 5 und Abs. 11 Öö. LGO	-	§ 62 Abs. 1 GeoLT	§ 37 GO	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	-	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	-			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	7. Juli 1994 (damals war GO noch kein Gesetz)	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	Grundsätzlich sind alle Wahlen in einer Wahlzelle durchzuführen, außer jene von Mitgliedern in den Ausschüssen und in die Schulräte.	-	Die Vornahme von Wahlen bedarf keines Antrags. Die 1. Präs. hat erforderlich werden- de Wahlen auf die TO zu setzen; die Durchführungsform "geheime Wahl" bedarf gemäß § 43 Abs. 5 LGO eines Beschlusses des LT ("normale" Antragserfordernisse).		Jede Wahl wird im Landtag wie in den Ausschüssen mittels Stimmzettel vorgenommen, sofern nicht einstimmig die Wahl in anderer Form beschlossen wird.	Der Präs. hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass Wahlen geheim erfolgen.	-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	-		Keine eigene Regelung. Bei einer geheimen Abstimmung ist allerdings gem. § 41 Abs 2 LT-GOG sicherzustellen, dass das Stimmgeheimnis gewahrt wird.			-	Beachte, dass Wahlzellen in der Praxis immer dann Verwendung finden, wenn Wahlen mittels Stimmzettel vorgenommen werden. Dies ist der Regelfall, sofern der LT nicht mit Zweidrittelmehrheit anderes beschließt (§ 28 Abs. 4 GO-LT).

21. Auszählung der Stimmen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 74 Durchführung von Wahlen	§ 76 K-LTGO Ermittlung des Wahlergeb- nisses		§ 40 Abs. 5 Oö. LGO § 43 Abs. 12 Oö. LGO-	-	-	-	-	§ 28 Abs. 3a GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. Nr. 45/ 1998	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003		-	-	-	-	-	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	<i>Nicht vorgesehen (keine dem § 66 Abs. 3 GOG-NR vergleichbare Regelung)</i>	13 Abg. können unmittelbar nach der Abstimmung einen Einwand gegen die Richtigkeit der Feststellung des Abstimmungsergebnisses erheben und eine Feststellung der Gegenstimmen verlangen. Diese Feststellung ist vom Präs. vorzunehmen.
Weitere Anmerkungen	-	-	Kann der erste Präsident auf Grund des Abstimmungsvorganges das Ergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so ist gem. § 40 Abs. 5 LGO eine geheime Abstimmung durchzuführen.					In der Praxis erfolgt die Auszählung der Stimmen durch Stimmenzähler, die vom Präsidenten benannt werden. Sämtliche Fraktionen sind unter den Stimmenzählern vertreten.	

22. Verlegung bzw. Vertagung bestimmter Abstimmungen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 61 Spezialdebatte	§ 66 Abs. 8 K-LTGO	§ 61 Abs. 2 LGO	Art. 44 Abs. 4 Oö. L-VG (Beschluss über Miss- trauensantrag) § 27 Abs. 3 Oö. LGO § 30 Abs. 1 Oö. LGO § 38 Abs. 8 Oö. LGO § 44 Oö. LGO § 49a Abs. 3 und 4 Oö. LGO	§ 65 LT-GOG	§ 41 GeoLT	§ 49 GO Debatte	§ 43 Abs. 1 GO	Im Landes- bereich nicht vorgesehen (im Gemein- debereich vgl. § 40a Abs. 6 der GO des Gemein- de- rates).
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981 novelliert LGBl. Nr. 74/ 2005	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	LGBl 0010-0 (2001)			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)		LGBl.Nr. 36/ 1984	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Antrag eines LAbg.	Antrag eines LAbg.	Der Präs. kann dem LT die Vertagung einzelner TO-Punkte oder einer ganzen Sitzung vorschlagen. Über einen solchen Vorschlag entscheidet der LT ohne Debatte mit Beschluss. In der Debatte können Anträge auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der TO, auf		Die Abstimmung über Misstrauensanträge gegenüber der LReg oder eines ihrer Mitglieder sind auf Verlangen von sechs anwesenden Abg. auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.	Schriftlicher Antrag von 5 Abg.	Jeder Abg. kann einen Vertagungsantrag einbringen. Abstimmung ohne Debatte.	Jeder Abg. kann einen Vertagungsantrag einbringen. Darüber ist sofort abzustimmen.	-

22. Verlegung bzw. Vertagung bestimmter Abstimmungen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
			Vertagung oder Zurückverweisung an den Ausschuss gestellt werden.						
Erledigungszeit/Aufruf	Vor dem Abstimmungs-vorgang	-							
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-							
Weitere Anmerkungen	-	-		Die „ Stillhaltefrist “ bei Misstrauensanträgen ist obligatorisch (Art. 44 Abs. 4 L-VG), ebenso das Prozedere bei Initiativanträgen auf Einsetzung einer Untersuchungskommission (§ 49a Abs. 3 und 4 LGO). Die Möglichkeit der Vertagung ist explizit im Zusammenhang mit der 2. Lesung (§ 38 Abs. 8 LGO) und der Durchführung einer allfälligen Wechselrede über eine schriftliche Anfrage (§ 30 Abs. 1 LGO) angesprochen; darüber hinaus besteht die Möglichkeit					

22. Verlegung bzw. Vertagung bestimmter Abstimmungen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<p>einer „normalen“ Änderung der TO durch Beschluss des LT.</p> <p>Im Übrigen ist bei Beschlussunfähigkeit eine LT-Sitzung zu schließen, zu unterbrechen, oder zu vertagen (§ 44 Oö. LGO).</p>					

23. Durchführung einer ersten Lesung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 57 Erste Lesung	§ 53 K-LTGO Erste Lesung § 54 K-LTGO Mündliche Begründung in erster Lesung	§ 56 LGO	-	§ 55 Abs. 6 LT-GOG § 62 LT-GOG	Eine erste, zweite und dritte Lesung ist in der GeoLT 2005 nicht vorgesehen.	-	§ 37 GO	§ 30c Abs. 1 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl 0010-0 (2001)	-			-	LGBl.Nr. 36/ 1984	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Regierungsvorlagen werden nur in 1. Lesung genommen, wenn es der Landtag beschließt. Ein selbständiger Antrag 1 Abg. wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen.	Selbständige Anträge dürfen nur dann in 1. Lesung begründet werden, wenn sie einen solchen Antrag enthalten.	-	-			-	Alle Beratungsgegenstände, ausgenommen eine Reihe taxativ aufgezählter, sind einer ersten Lesung zu unterziehen.	Die Durchführung einer 1. Lesung erfolgt ex lege.
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-			-	Es können nur darüber Anträge gestellt werden, ob der Beratungsgegenstand einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuss zugewiesen werden soll. Wenn es sich um einen Beratungsgegenstand handelt,	

23. Durchführung einer ersten Lesung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
								der vom Präs. außerhalb der Sitzung zugewiesen wurde, so können nur Anträge auf sofortige Vornahme der zweiten Lesung oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt werden.	
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-			-		
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	5 Min. pro Wortmeldung	-	-			-		
Weitere Anmerkungen	-	-	Die Beratungen über die Verhandlungsgegenstände werden grundsätzlich in einer Debatte durchgeführt. Bei Beratung des Landesvoranschlags ist die Beratung jedoch in eine Generaldebatte und eine Spezialdebatte zu teilen.	Die Oö. LGO enthält keine dem § 69 Abs. 4 GOG-NR vergleichbare Regelung. Sofern über ein Eingangsstück nicht eine Dringlichkeitsdebatte geführt wird, wird dieses von der 1. Präs. bzw. dem Schriftführer dem jeweils zuständigen Ausschuss zugewiesen (§ 26 Abs. 2 und 9 LGO).	Das LT-GOG kennt keine erste Lesung, aber kurze Debatten über die Zuweisung einer Vorlage der LReg oder eines selbstständigen Antrags zur Vorberatung an einen Ausschuss.		-		

24. Aufnahme der Vorberatungen im Ausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 22 Abs. 10 Selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten	§ 37 Abs. 2 K-LTGO Einberufung zu den Sitzungen der Ausschüsse	-	-	-	-	-	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 zuletzt novelliert LGBl. Nr. 74/2005	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	-	-	-	-	-	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	<p>Wenn der Ausschuss die Vorberatung eines selbständigen Antrags nicht innerhalb von 6 Monaten aufgenommen hat, kann der Antragsteller verlangen, dass innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe seines Verlangens mit der Vorberatung begonnen wird.</p> <p>Dieses Verlangen ist schriftlich beim LT-Präs. einzubringen.</p> <p>Der LT-Präs. gibt das Verlangen auch im LT bekannt und verständigt den zuständigen Obmann.</p>	Schriftliches Verlangen des Antragstellers an den LT bzw. schriftliches Verlangen von 2 Ausschussmitgliedern im Fall von Regierungsvorlagen.	-	-	-	-	-	-	-
Beschränkungen/	-	-	-	-	-	-	-	-	-

24. Aufnahme der Vorberatungen im Ausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Kollisionsregeln									
Erledigungszeit/Aufruf	-	Verpflichtung des Ausschussobmanns, den Ausschuss so einzuberufen, dass er innerhalb eines Monats ab Einlangen des Verlangens zusammentreten kann. Jedemfalls Verpflichtung zur Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die TO.		-	-			-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-		-	-			-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	Über den Zeitpunkt der Beratungen entscheidet grundsätzlich der Ausschussobmann, der die TO festsetzt (§ 54 LGO 2001).	Nach Zuweisung eines Beratungsgegenstands an einen Ausschuss erfolgt beim nächstfolgenden Ausschusstermin die Aufnahme der Vorberatungen ohne explizite Regelung in der Oö. LGO. De facto finden zwischen den einzelnen LT-Sitzungen jeweils sog. "Ausschussrunden" statt, in denen sämtl. offene	-			-	Ein mit § 26 Abs. 7 GOG-NR vergleichbares Recht ist nicht vorgesehen. Ein Ausschuss des Landtages hat die ihm zugewiesene Vorlage innerhalb von 2 Monaten nach der Zuweisung in Behandlung zu nehmen (§ 30b Abs. 3 GO-LT).

24. Aufnahme der Vorberatungen im Ausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Beratungsgegenstände der einzelnen Ausschüsse auf der jeweiligen TO stehen, sofern nicht durch den betroffenen Ausschuss selbst besondere Befristungen festgelegt oder Unterausschüsse zur weiteren Behandlung einzelner Beratungsgegenstände eingesetzt wurden.					

25. Fristsetzung für die Berichterstattung eines Ausschusses an den Landtag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 58 Fristsetzung	-	§ 52 LGO	§ 26 Abs. 4 Öö. LGO	-	§ 42 GeoLT § 43 Abs. 2 GeoLT § 47 GeoLT	§ 69 GO Verhandlungen der Ausschüsse	§ 12 Abs. 4 GO	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981	-	LGBl 0010-0 (2001)		-	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	7. Juli 1994 (damals war GO noch kein Gesetz)	LGBl.Nr. 36/ 1984	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Auf Vorschlag des Präs. oder Antrag eines Abg. kann der LT eine Fristsetzung beschließen. Der Antrag muss vor Eingang in die TO gestellt werden, Beschluss am Ende der Sitzung;	-	Jederzeit, auch während der Ausschussverhandlungen, kann der LT auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag eines Abg. einem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung stellen. Nach Ablauf der gestellten Frist kann der Gegenstand im LT unmittelbar zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Sollte der Ausschuss auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, bestimmt der Präs. den Berichterstatte.	Bei den Anträgen zur Setzung einer Frist zur Vorberatung und Vorlage eines Ausschussantrags handelt es sich um einen GO-Antrag , der den "normalen" Antragserfordernissen unterliegt. Für den Fristantrag selbst sind keine besonderen Fristen vorgesehen.	-	Jederzeit auf Antrag eines Abg.	Jederzeit auf Vorschlag des Präs. oder auf Antrag eines Abg.	Hat ein Ausschuss die Vorberatung eines selbständigen Antrages nicht binnen sechs Monaten nach seiner Zuweisung begonnen, kann von den Antragstellern binnen weiterer sechs Monate verlangt werden, dass die Vorberatung innerhalb von zehn Wochen aufgenommen wird. Eine Berichterstattung an den LT kann damit aber nicht erzwungen werden.	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Wenn es mind. ein Drittel der LAbg verlangt, darf die zur Be-	-	-	-	-				-

25. Fristsetzung für die Berichterstattung eines Ausschusses an den Landtag

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	richterstattung gesetzte Frist einen Zeitraum von 6 Monaten nicht über- schreiten.								
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	Der Präs. be- stimmt, in welchem Zeit- punkt während der Sitzung des LT über seinen Vorschlag oder den Antrag eines Abg. ab- zustimmen ist.	Wenn der Aus- schuss inner- halb der vom LT beschlos- senen Frist keinen Aus- schussantrag vorlegt, ist das Eingangsstück als Verhand- lungsgegen- stand in die TO der nächsten Arbeitssitzung des LT aufzu- nehmen.	-				-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-				-

26. Erstattung eines Minderheitenberichts in den Ausschüssen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 47 Minderheitsberichte	§ 41 K-LTGO Minderheitsanträge	§ 51 LGO	§ 49g Abs. 2 Oö. LGO § 49h Abs. 3 Oö. LGO	§ 52 Abs. 2 LT-GOG	§ 36 Abs. 2 GeoLT	§ 69 Go Verhandlungen der Ausschüsse	§ 29 Abs. 2 GO	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl 0010-0 (2001)		LGBl. 38/2008	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	7. Juli 1994 (damals war GO noch kein Gesetz)	LGBl.Nr. 36/1984	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses.	Eine Minderheit von nicht weniger als einem Drittel der Ausschussmitglieder hat das Recht, an den LT einen gesonderten Antrag zu stellen und ihn schriftlich zu begründen. Der Minderheitsantrag darf nur gleichzeitig mit dem Antrag des Ausschusses an die Mitglieder des LT verteilt und im Landtag nur gemeinsam mit diesem beraten werden.	Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses.	Die Erstattung eines Minderheitsberichtes ist mit Ausnahme einer vom LT eingesetzten Untersuchungskommission und der Behandlung von BürgerInneninitiativen sowie Ergebnissen von BürgerInnenbefragungen im zuständigen LT-Ausschuss nicht vorgesehen. In den Ausnahmefällen können jeweils 2 Abg. einen Minderheitsbericht erstatten.	Mind. 2 Mitglieder des Ausschusses.	Mind. 2 Mitglieder des Ausschusses.	Mind. 2 Mitglieder des Ausschusses.	Mind. 3 Mitglieder eines Ausschusses.	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitenbericht ist unzulässig.	-	Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitenbericht ist unzulässig.	-					-

27. Abgabe einer persönlichen Stellungnahme zum Ausschussbericht

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	-	-	-	-	-	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-

28. Durchführung einer Volksabstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	Art. 33 L-VG u. bgl. Volksabstimmungsgesetz	Art 34 K-LV Volksabstimmung	Art 27 LV	Art. 60 Oö. L-VG Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz	Art 22 Abs 4 L-VG	§ 41 L-VG 1960	Art 39 Tiroler Landesordnung Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen	Art. 35 LV	§ 131c WStV §§ 16 ff Wiener Volksabstimmungsgesetz
In Geltung seit/novelliert mit:	Landes-Verfassungsgesetz 1981 LGBl Nr. 42/1981 idF. LGBl. Nr. Nr. 44/2006	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0001-12 (1979)			LVG 1960 (LGBl. Nr. 1/1960 WV) idF LGBl. Nr. 94/2005	LGBl. Nr. 104/1998		WStV 1920 idgF LGBl. Nr. 6/1980
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Beschluss des LT oder schriftl. Verlangen von mind. 12.000 zum Landtag wahlberechtigten BürgerInnen.	Beschluss des LT .	Gesetzesbeschlüsse des LT sind vor ihrer Kundmachung einem Einspruchsverfahren zu unterziehen, wenn es der LT beschließt wenn es von wenigstens 50.000 wahlberechtigten Landesbürgern, oder von mind. 80 Gemeinden innerhalb von 6 Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird. Ausgenommen	Ein Gesetzesbeschluss des LT ist einer Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung zu unterziehen, wenn es vom LT innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses verlangt wird. Art. 60 Abs. 2 Oö. L-VG bestimmt aber zwingende Verbote solcher Beschlüsse.	Verlangen der LT-Mehrheit oder Beschluss des Landtags.	Antrag eines Abg. Für Beschlüsse nach § 41 Abs. 1 Z 1 L-VG 1960 gelten § 20 Abs. 1 L-VG 1960 und § 58 Abs. 1 GeoLT 2005 (Anwesenheit von 3/7 und einfache Mehrheit).	Beschluss des LT . Verlangen von 7.500 Wahlberechtigten oder von 40 Gemeinden.	Alle Gesetzesbeschlüsse, die nicht als dringlich erklärt wurden, sowie Teile davon unterliegen der Volksabstimmung, wenn eine solche binnen acht Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses von mind. 10.000 Stimmberechtigten oder von mind. zehn Gemeinden der Mehrheit des LT verlangt oder vom Landtag beschlossen wird.	Beschluss des LT .

28. Durchführung einer Volksabstimmung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
			sind Gesetzesbeschlüsse in bestimmten Notlagen, in Ausführung bundesgesetzlicher oder EU-Normen und Gesetze mit überwiegend abgabenrechtlichem Inhalt.						
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-				§ 45 L-VG 1960: Volksbegehren, Volksbegehren mit nachfolgender Volksabstimmung, Gemeindeinitiativen, Initiativen und Volksbefragungen über konkrete Personalfragen, Wahlen und Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, sind ausgeschlossen.	Über Gesetzesbeschlüsse, die zur Abwehr oder Bekämpfung von Katastrophen oder schwerer volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurden oder die in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften oder infolge einer Fristsetzung durch den VfGH zu fassen waren, ist eine Volksabstimmung nicht zulässig.		
Weitere Anmerkungen	-	-		In Oberösterreich hat es bisher noch keine Volksabstimmung (in der Diktion des öö. Landesrechts "Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmung") gegeben.					

29. Durchführung einer Volksbefragung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	Artikel 67 L-VG u. bgl. Volksbefragungsgesetz	Art 43 K-LVG Volksbefragungen Art 68 Abs 2 K-LVG EntschlieÙungen	Art. 47a LV	Art. 59 Abs. 5 Oö. L-VG und § 11 Abs. 1 Oö. Bürgerinnen- und Bürgerrechtsgesetz	Art. 29 Abs. 3 L-VG	§ 44 L-VG 1960	Art 60 Tiroler Landesordnung Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen	Art 58 LV	Im Landesbereich nicht vorgesehen (zum Gemeindebereich vgl. § 112a WStV).
In Geltung seit/novelliert mit:	L-VG 1981 LGBl. Nr. 42/1981 idF. LGBl. Nr. 6/1983 (DFB), LGBl. Nr. 21/1984, LGBl. Nr. 36/1990, LGBl. Nr. 19/1992, 3/1996, 22/2002, 42/2005 (XVIII. GP. RV 1000 AB 1013), 54/2005 (XVIII. GP. RV 1049 AB 1065), 44/2006 (XIX GP. RV 187 AB 187)	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0001-12 (1979)			Landes-Verfassungsgesetz 1960 (LGBl. Nr. 1/1960 WV) Novelle: LGBl. Nr. 86/1986	LGBl Nr. 104/1998		
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Anordnung der LReg oder Verlangen von mind. 6.000 zum Landtag Wahlberechtigten.	Anordnung der LReg oder Verlangen mind. 15.000 zum Landtag Wahlberechtigten. Verlangen des LT in einer EntschlieÙung an die LReg.	Anordnung der LReg (über Gegenstände ihres Wirkungsbereichs).	Die OÖ-LV kennt nur die Bürgerinnen- und Bürgerbefragung. Diese ist von einer „Volksbefragung“ zu unterscheiden: sie ist nur im Zusammenhang mit einer BürgerInnen-Initiative (-Volksbe-	Verlangen eines Drittels der Abg.	Verlangen eines Drittels der Abg. oder Beschluss des LT.	Beschluss des LT. Verlangen von 7.500 Wahlberechtigten oder von 40 Gemeinden.	Es gibt nur die Volksbefragung in Angelegenheiten der Verwaltung. Die Anordnung einer Volksbefragung erfolgt grundsätzlich ohne Mitwirkung des LT. Allerdings kann der LT mit Beschluss die Durchführung	

29. Durchführung einer Volksbefragung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				<p>gehen) durchführbar und zwar dann, wenn der BürgerInnen-Initiative nicht zumindest den Grundsätzen nach Rechnung getragen wurde. Die Abhaltung der BürgerInnen-Befragung hängt nicht von einem Beschluss des LT ab; vielmehr ist eine solche Befragung ausschließlich und jedenfalls auf Grund eines Verlangens der zustellungsbevollmächtigten Person der BürgerInnen-Initiative durchzuführen.</p>				<p>einer Volksbefragung verlangen.</p>	

30. Einleitung eines Gesetzesprüfungsverfahrens beim VfGH

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 33 Anfechtung von Landes- gesetzen	Keine eigene Regelung	Keine eigene Regelung	Art. 40 Oö. L-VG	Art. 26 L-VG	§ 21b L-VG 1960	Art 42 Tiroler Landesord- nung	Art. 39 LV	§ 131a WStV
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981	-	-				LGBl.Nr. 61/ 1988		WStV 1920 idgF
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT Der LT-Präs hat die Anfech- tung dem LT mitzuteilen.	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT	Antrag eines Drittels der Abg. zum LT

31. Wahl bzw. Abwahl der Präsidenten/-innen, Ordner/-innen und Ausschussobleute

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	<p>§ 5 Wahl der Präsidenten des Landtages</p> <p>§ 6 Abberufung der Präs. des Landtages</p> <p>§ 15 Schriftführer und Ordner</p> <p>§ 38 Bildung der Ausschüsse</p> <p>§ 39 Konstituierung der Ausschüsse</p>	<p>Art 15, 16, 17 K-LVG</p> <p>§ 9 K-LTGO Wahl der Präsidenten</p> <p>§ 29 K-LTGO Wahl der Ausschüsse und Ausschussobleute</p>	<p>Art. 39 Abs. 3 LV</p> <p>§ 10 LGO</p>	<p>Art. 23 Art 24 Oö. L-VG</p> <p>§ 4 Abs. 1, 2 und 3 Oö. LGO</p> <p>§ 5 Abs. 7 Oö. LGO</p> <p>§ 43 Oö. LGO (generelle Wahlvorschriften)</p>	<p>§ 9 LT-GOG § 11 LT-GOG § 12 LT-GOG</p>	<p>§ 1 Abs. 1 GeoLT</p> <p>§ 5 Abs. 1 GeoLT 2005</p> <p>§ 25 Abs. 3 GeoLT 2005</p>	<p>Art. 20, 21, 22 Tir. Landesordnung</p> <p>§ 6 GO Wahl der Präs.</p> <p>§ 20 GO Schriftführer</p> <p>§ 61 GO Beschlusserfordernisse</p> <p>§ 64 GO Konstituierung der Ausschüsse</p> <p>§ 68 GO Pflichten der Ausschussmitglieder</p>	<p>Art. 18 LV</p> <p>§ 2 GO</p> <p>§ 22 GO</p>	<p>§ 122 WStV und § 2 GO-LT (Präs. LT) § 4 Geschäftsordnung für die Ausschüsse (GO-A), Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien i.V.m. § 40b Abs. 2 GO-LT (Vors. der Ausschüsse);</p>
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0001-12 (1979) LGBl. 0010-0 (2001)			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	Tir. LO: LGBl. Nr. 104/1998, GO: LGBl. Nr. 110/1998		WStV 1920 idgF GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	<p>Präsidenten: Grundsätzlich ein gemeinsamer Wahlvorschlag der Parteien, denen nach dem Verhältniswahlrecht ein Präs. zukommt; Sonderregelungen für den Fall, dass keine Einigung erzielt wird.</p> <p>Abwahl durch Misstrauensan-</p>	<p>Präsidenten: Entweder Vereinbarung zwischen den drei größten Landtagsfraktionen oder Wahl nach dem Verhältniswahlrecht.</p> <p>Ausschüsse: Nach dem Verhältniswahlrecht.</p>	<p>Der LT kann einen Präs. bei Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abberufen.</p> <p>Wurde der Antrag nicht von der Partei des Präsidenten, sondern vom Landtag selbst gestellt,</p>	<p>Präsidenten: Grundsätzlich steht der 1. Präs. der Partei mit den meisten Mandaten zu. Die Wahl des 2. und 3. Präs. beruht entweder auf einer Vereinbarung oder ist im Zshg. mit dem Regierungsproporz geregelt.</p>	<p>Die Wahl erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Landtagsparteien.</p>	<p>Keine besonderen Bestimmungen über die Wahlen.</p>	<p>Präs. und Vizepräs. werden mit einfacher Mehrheit gewählt, abberufen auf Antrag von mehr als der Hälfte der Abg. mit Zweidrittelmehrheit (siehe § 6 Abs. 4 GO).</p> <p>Schriftführer (siehe § 20 GO) und Ausschussobleute</p>	<p>Der Präsident fällt der stimmenstärksten Fraktion zu. Im Übrigen gilt Verhältniswahlrecht für das Präsidium. Die Fraktionen können sich aber auch anderweitig einigen.</p> <p>Bei der Wahl der Obleute und ihrer Stellvertreter ist auf</p>	<p>Die Präsidenten des LT und Vorsitzende der Ausschüsse werden in einer Fraktionswahl gemäß § 97 i.V.m. § 96 Gemeindewahlordnung Wien 1996 gewählt.</p> <p>Bezüglich der Ordner gibt es keine Bestimmungen; diese</p>

31. Wahl bzw. Abwahl der Präsidenten/-innen, Ordner/-innen und Ausschussobleute

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	<p>trag. 1. Präs: Antrag muss durch mind. die Hälfte der LABg unterstützt werden, 2. und 3. Präs: Antrag muss durch mehr als die Hälfte der LABg jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, unterstützt werden.</p> <p>Beschluss: 1. Präsident: mind. die Hälfte der LABg anwesend, einfache Mehrheit. 2. und 3. Präs.: Beschluss nur mit Mehrheit von mind. 2/3 der Anzahl der Stimmen bezogen auf die Zahl der LABg jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.</p>		<p>bedarf die Beschlussfassung der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten seiner Partei (Artikel 39 Abs.3 NÖ LV 1979).</p> <p>Ordner werden von einer Fraktion dem Präs. namhaft gemacht. Eine Wahl findet nicht statt. Sie verlieren ihr Amt durch Abberufung seitens der Fraktion (§ 15 Abs.4 LGO 2001).</p> <p>Die Ausschussobleute werden von den Ausschüssen aus ihrer Mitte gewählt. Die Obmannschaft erlischt mit dem Ausschussmandat (§§ 44 Abs.2, 45 Abs.2 LGO 2001).</p>	<p>Abwahl durch Misstrauensantrag.</p> <p>Schrifführer und Ordner können über Antrag der Fraktion, der nach § 43 diese Funktion zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden Mitglieds des LT auf Antrag der betreffenden Fraktion.</p>			<p>(siehe § 64 GO) werden mit einfacher Mehrheit gewählt; die Abberufung ist nicht ausdrücklich geregelt.</p>	<p>das Stärkeverhältnis der Fraktionen angemessen Bedacht zu nehmen.</p> <p>Eine Abwahl ist nicht vorgesehen.</p>	<p>Funktion üben Bedienstete des Magistrats aus (§ 105 Abs. 1 WStV).</p>
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	Keine Abberufung der Schrifführer und Ordner.	-	Wurde der Antrag auf Abwahl eines Präs. nicht von der Partei des Präs., sondern vom LT selbst	-					Beschränkungen sind bezüglich der Wahl der Vorsitzenden des Kontrollausschusses in § 4

31. Wahl bzw. Abwahl der Präsidenten/-innen, Ordner/-innen und Ausschussobleute

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
			gestellt, bedarf die Beschlussfassung der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Abg. seiner Partei (Artikel 39 Abs.3 NÖ LV 1979).						<p>Abs. 2 GO-A vorgesehen.</p> <p>Danach sind wahlwerbende Parteien, die den Bürgermeister oder amtsführende Stadträte stellen, vom Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden ausgeschlossen, sofern es wahlwerbende Parteien gibt, die diese Ämter nicht stellen.</p> <p>Die Wahl des Vorsitzenden des Kontrollausschusses erfolgt jährlich.</p>

32. Debatte über Erklärungen von Mitgliedern der Landesregierung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	-	-	§ 31 LGO	-	§ 67 LT-GOG	-	§ 40 GO Reg.-erklärung § 52 GO Bes. Rechte der Redner	-	§ 16 GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	-	-	LGBl 0010-0 (2001)	-		-	LGBl. Nr 110/1998	-	GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	<i>Erklärungen von Mitgliedern der LReg sind in NÖ nicht als Verhandlungsgegenstände vorgesehen, sondern nur der Bericht der LReg als Ganzes!</i>	-	Über mündliche Berichte der LReg findet im LT oder, wenn der Landtag eine Behandlung in einem zugleich zu bestimmenden Ausschuss beschließt, in diesem eine Debatte, jedoch keine Abstimmung statt.	-	Der LH hat nach der Wahl der LReg oder in der darauffolgenden Sitzung eine Regierungserklärung abzugeben. Über diese findet im Anschluss eine Debatte statt.	Keine expliziten Regelungen. Berichte und Erklärungen der Mitglieder der LReg sind gemäß § 10 Abs. 1 GO Beratungsgegenstände, auf welche die sonstigen Regelungen Anwendung finden.	Der LH und jedes Mitglied der LReg haben das Recht, Mitteilungen an den LT zu machen. Sie müssen das Thema 24 h vor Sitzungsbeginn dem Präs. bekanntgeben, der die Klubvors. u. Abg., die keiner wahlwerbenden Partei angehören, unverzüglich zu informieren hat. Jeder Abg. hat das Recht, sich zur Besprechung der Mitteilung zu Wort zu melden.
Erledigungszeit/Aufruf	-	-		-		-			Die Besprechung hat unmittelbar an die Mitteilung anzuschließen.
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-		-		-			Kein Abg. darf öfter als 2-mal und mehr als insgesamt 20 Min. sprechen.

33. Misstrauensvotum

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	<p>§ 6 Abberufung der Präs. des Landtages</p> <p>§ 71 Beschlussfähigkeit und Beschlusserfordernisse</p>	Art 55 K-LVG Misstrauensvotum gegen (Mitglieder der) LReg	Art. 39 LV	<p>Art. 44 Oö. L-VG</p> <p>§ 23 Abs. 2 Z. 4 Oö. LGO</p> <p>§ 27 Oö LGO</p> <p>§ 36 Oö LGO</p>	§ 65 LT-GOG	<p>§ 27 Abs. 3 L-VG 1960</p> <p>§ 58 Abs. 4 GeoLT Beschlussfähigkeit und Abstimmung</p>	<p>Art. 48 Tiroler LO (Amtsdauer)</p> <p>Art. 64 Tiroler LO (Verantwortlichkeit der Mitglieder der LReg.)</p>	Art 71 Abs. 3 LV	Im Landesbereich nicht vorgesehen (im Gemeindebereich vgl. § 37 WStV und § 40a GO-GR)
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt novelliert LGBl. Nr. 44/1996	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0001-12 (1979)			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl.Nr. 61/1988		
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	<p>Präsidenten: siehe Frage 31!</p> <p>LH: Unterstützung durch mind. die Hälfte der LAbg; <u>Beschluss</u> mit Mehrheit bei Anwesenheit mind. der Hälfte der LAbg.</p> <p>LReg: Regelung analog zum Misstrauensantrag gegen 2. u. 3. LT-Präs (siehe Frage 31!).</p>	Ein Misstrauensvotum darf nur bei Anwesenheit von mind. 2/3 der Mitglieder des LT mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.	Der LT kann den LH und andere Mitglieder der LReg auf Antrag durch Beschluss abberufen.	<p>LH: <u>Unterstützung</u> durch mind. zwei Drittel der LAbg; <u>Beschluss</u> mit Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit mind. der Hälfte der LAbg.</p> <p>Mitglied LReg: <u>Unterstützung:</u> zwei Drittel der Abg. jener Partei, über deren Wahlvorschlag das Mitglied der LReg gewählt wurde. <u>Beschluss,</u> mit Mehrheit von mind. zwei Dritteln.</p> <p>Ist das Mitglied der LReg auf Grund eines gemeinsamen</p>	Misstrauensanträge gegen die LReg oder eines ihrer Mitglieder können noch unmittelbar nach Beendigung des TOP unter dem eine Anfrage beantwortet worden ist, gestellt werden.	Zum Beschluss des LT, mit dem der LReg das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder des LT erforderlich, doch ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluss des LT erfolgen.	Antrag eines Drittels der Abg.	Beschluss mit einfacher Mehrheit des LT.	

33. Misstrauensvotum

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Wahlvorschlags aller im LT vertretenen Parteien gewählt worden, kann der Misstrauensantrag nur von mind. zwei Dritteln der Mitglieder des LT gestellt werden.					
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	Die Vorberatung im Ausschuss wird als zwingend angesehen.		Über einen gültig gestellten Misstrauensantrag ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen , jedoch vor Ablauf von acht Wochen Beschluss zu fassen.					
Erledigungszeit/Aufruf	-	-		-	Die Abstimmung über Misstrauensanträge ist, wenn es sechs anwesende Mitglieder verlangen, auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.		Die Abstimmung über Misstrauensanträge ist, wenn es ein Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt, auf den übernächsten Werktag zu vertagen.		
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-		-					

34. Anklageerhebung gegen Mitglieder der Landesregierung

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 71 Beschluss- fähigkeit und Beschlusser- fordernisse	Art 54 K-LVG	Art. 39 Abs. 5 LV	Art. 48 Oö. L-VG	Art. 38 L-VG	§ 27 Abs. 4 L-VG 1960 § 58 Abs. 3 GeoLT	Art. 64 Tiroler LO (Verantwort- lichkeit der Mitglieder der LReg.)	Art 71 Abs. 1 LV	§ 135 WStV
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981, zuletzt novelliert LGBl. Nr. 44/1996	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	LGBl. 0001-12 (1979)			Landes-Verfas- sungsgesetz 1960 (LGBl. Nr. 1/1960 WV) GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	LGBl.Nr. 61/ 1988		WStV 1920 idgF
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Antrag eines LAbg; Beschluss mit Mehrheit bei Anwesenheit mind. der Hälfte der LAbg.	Einfacher Landtagsbe- schluss.	Einfacher Landtagsbe- schluss.	Einfacher Beschluss bei Anwesenheit mind. der Hälfte der LAbg.	Einfacher Landtagsbe- schluss.	Antrag eines LAbg; Beschluss mit Mehrheit bei Anwesenheit mind. der Hälfte der LAbg.	Auf Antrag eines Drittels der Abg.	Beschluss mit einfacher Mehr- heit des LT.	Zur Erhebung einer Anklage im Sinne des Art. 142 Abs. 2 lit. d B-VG be- darf es der An- wesenheit der Hälfte der Abg. (§ 135 Abs. 4 WStV).

35. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 53 Unter- suchungsaus- schüsse	Art 69 K-LVG § 32 K-LTGO	§ 47 LGO	Art. 35a Öö. L-VG § 49a Öö. LGO:	Art 28 L-VG	§ 18a Abs. 1 L-VG 1960 § 31 GeoLT	Art. 23 Tiroler LO § 63 GO Gesetz über Unter- suchungsaus- schüsse	Art. 66 LV	§§ 129c bis g WStV §§ 39a und b GO-LT
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/ 1981, zuletzt novelliert LGBl. Nr. 44/1996	LGBl. Nr. 85/ 1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/ 2003	LGBl. 0010-0 (2001)		LGBl. 38/2008	Landes-Verfas- sungsgesetz 1960 (LGBl. Nr. 1/1960 WV) GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/ 2005)	LO: LGBl. Nr. 104/1998 GO: LGBl. Nr. 110/1998 Gesetz über ...: LGBl. Nr. 105/ 1998		WStV 1920 idgF GO-LT LGBl. Nr. 58/2001
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Antrag muss von mind. 2 Abg. unter- stützt werden; Beschluss mit einfacher Mehrheit .	Antrag zur GO, einfache Mehrheit .	Schriftlicher Antrag von 10 Abg. Der Beschluss des LT bedarf der einfachen Mehrheit .	Ein Sachantrag auf Einsetzung einer Unter- suchungs- kommission kann nur als Initiativantrag oder als Aus- schussantrag des Kontroll- ausschusses gestellt werden. Er muss kon- kret gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass eine Untersuchung des behaup- teten Missstan- des in zielfüh- render und möglichst rascher Weise durchgeführt werden kann.	Ein Viertel der Mitglieder des Landtages kann die Ein- setzung eines Untersuchungs- ausschusses verlangen . Ein derartiges Verlangen kann auch von jeder Landtagspar- tei einmal in einer Gesetz- gebungs- periode gestellt werden. Auf Grund eines solchen Verlangens sind alle LT- Parteien be- rechtigt, je ein Mitglied oder auf Grund eines Beschlus-	Schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Landtags.	Schriftlicher Antrag von 10 Abg. ; in der Abstimmung im Plenum genü- gen 10 Pro- Stimmen für die Einsetzung des Unter- suchungsaus- schusses.	Landtagsbe- schluss mit einfacher Mehrheit .	Einbringung durch 30 Mit- glieder des Landtages; der Antrag muss eine genaue Darlegung des behaupteten aktuellen Miss- standes ent- halten. Aktuali- tät ist gegeben, wenn ein Be- zug zur laufen- den oder zur unmittelbar vor- angegangenen Wahlperiode oder aber zu- mindest zu dem 8 Jahre ab Ein- bringung des Antrages zu- rückliegenden Zeitraum vor- handen ist.

35. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Es gelten die "normalen" Beschlusserfordernisse; besitzt jedoch eine Partei im LT mind. die Hälfte der Mandate , ist eine Untersuchungskommission auch dann eingesetzt, wenn der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mind. einem Drittel der Abg. unterstützt wird.	ses des LT auch mehrere, jeweils aber gleich viele Mitglieder in den Untersuchungsausschuss zu entsenden. Der Gegenstand der Untersuchung wird durch LT-Beschluss festgelegt.				Der Antrag muss spätestens 7 Tage vor Beginn der Sitzung, in der er eingebracht werden soll, in der Geschäftsstelle des Landtages, das ist der Magistrat einlangen (§ 129c Abs. 2 vorletzter Satz WStV).
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	Der Antrag ist, wenn es sich nicht um einen Antrag des Kontrollausschusses handelt, diesem zu übermitteln. Er hat den dem Antrag zugrunde liegenden behaupteten Missstand unter Befassung des Landesrechnungshofs im Hinblick darauf zu prüfen , ob der behauptete Missstand in zufriedenstellender Weise	Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt sein.	-	Solange ein Untersuchungsausschuss seine Tätigkeit nicht abgeschlossen hat, darf kein weiterer Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Wenn im Zshg. mit dem Untersuchungsgegenstand eine Strafsache bei Gericht oder beim Staatsanwalt anhängig ist, muss der		Jeder Abg. darf pro Gesetzgebungsperiode nicht mehr als 2 Anträge unterstützen, wobei auch Anträge auf Einsetzung einer Untersuchungskommission (Gemeinderat) mitzählen.

35. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				durch den Kontrollaus-schuss unter Heranziehung des Landes-RH einer Überprüfung unterzogen werden kann.			Ausschuss seine Arbeit unterbrechen.		
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-	-	-	Sofern der Antrag als dringlich eingebracht wurde und Dringlichkeit zuerkannt wird, ist er sofort abzustimmen.	-	Der Antrag ist nach Erledigung der TO, aber vor Schluss der öff. Sitzung in Behandlung zu nehmen. Der Antrag ist vor dringlichen Initiativen und spätestens um 16 Uhr aufzurufen.
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	-	-	-	Die Redezeit ist pro Redner auf 15 Min. beschränkt.
Weitere Anmerkungen	Jeder Untersuchungsausschuss gibt sich eine eigene Verfahrensordnung ; Der Obmann wird in der Regel von einer Oppositionspartei besetzt. Jede Partei muss vertreten sein.	-	-	<i>Da einer Untersuchungskommission auch Personen angehören können, die selbst nicht Mitglieder des LT sind, wurde diese Einrichtung bewusst nicht als "Ausschuss" des LT bezeichnet.</i>	-	-		-	-

35. Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
				Bisher wurde einmal eine Untersuchungskommission im Zshg. mit Vorkommissionen in einem Landeskrankenhaus eingesetzt.					

36. Vorsitzführung im Untersuchungsausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	Keine definitive Regelung.	§ 32 Abs. 3 K-LTGO	§ 47 Abs. 5 LGO	§ 49b Abs. 4 Oö. LGO:	Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung	§ 31 Abs. 2 GeoLT	§ 2 Gesetz über Untersuchungsausschüsse	Art. 66 Abs. 2 LV	§ 129e Abs. 2 bis 4 WStV
In Geltung seit/novelliert mit:	-	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0010-0 (2001)		LGBl. 26/1999	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl. Nr. 105/1998		WStV 1920 idgF
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	Auf Antrag eines Ausschussmitglieds mit einfacher Mehrheit.	Den Obmann im Untersuchungsausschuss wählt der Ausschuss aus seiner Mitte ohne Rücksicht auf die Zuteilung der Ausschussobmänner auf die einzelnen Klubs, d.h. es kann auch das Mitglied einer Fraktion zum Ausschussobmann gewählt werden, welche keinen Anspruch auf die Obmannschaft eines zusätzlichen Ausschusses hätte (§ 47 Abs.5 LGO 2001).	Über Vorschlag der Klubs beschließt die Obmännerkonferenz einen Wahlvorschlag . Liegt ein einstimmiger Wahlvorschlag vor, wird in der Untersuchungskommission der Obmann per Akklamation gewählt. Liegt kein einstimmiger Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzettel (§ 43 Oö. LGO).	Unter dem Vorsitz des LT-Präs. wählt der Ausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden. Die Beweisaufnahme für Untersuchungsausschüsse des LT erfolgt durch das Landesgericht Salzburg . Der nach dessen Geschäftsverteilung zuständige Richter ist vom Präsidenten des LG dem Präsidenten des LT bekannt zu geben (§ 7).	Auf Antrag eines Ausschussmitglieds aus den Reihen der Mitglieder mit einfacher Mehrheit.	Vorsitzender und Stv. Werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Der U-Ausschuss hat eine Person, die durch ihre beruflichen Fähigkeiten und Erfahrungen (z.B. Richter) Gewähr bietet, unabhängig von den im Ausschuss vertretenen Parteien für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen, zum Verfahrensleiter zu bestellen. Für die Bestellung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.	Der Obmann wird vom Landtag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gewählt.	Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind durch Los aus einer ständig vom Magistrat geführten Liste zu bestellen. Auf dieser Liste stehen 3 aktive oder im Ruhestand befindliche Richter auf Vorschlag des Präs. des OLG Wien; 3 in Wien ansässige Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Wien; 3 in Wien ansässige Notare auf Vorschlag der Notariatskammer für Wien, NÖ und Bgld.

36. Vorsitzführung im Untersuchungsausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Beschränkungen/ Kollisionsregeln	-	-	-	-	-	-	-	-	Der Vorsitzen- de muss rechtskundig und darf weder Mitglied noch Ersatzmitglied des Unter- suchungsaus- schusses sein.
Weitere Anmerkungen	-	-	-	-	-	-	Jedes Mitglied eines Unter- suchungsaus- schusses hat das Recht, seine eigene Bewertung des Ergebnisses der Unter- suchung und seine Anträge an den Landtag in den Bericht über die Tätig- keit des Unter- suchungsaus- schusses auf- nehmen zu lassen.		

37. Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 53 Untersuchungsausschüsse	§ 32 Abs. 6 K-LTGO	§ 47 LGO	§ 49f Oö-LGO	§§ 8, 11, 12 Landtagsuntersuchungsausschüsse-Verfahrensordnung	§ 31 Abs. 5 GeoLT	§§ 7-10 Gesetz über Untersuchungsausschüsse	-	-
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt novelliert LGBl. Nr. 74/2005	LGBl. Nr. 85/1996, letzte Änderung LGBl. Nr. 56/2003	LGBl. 0010-0 (2001)		LGBl. 26/1999	GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	LGBl. Nr. 105/1998	-	-
Kurzdarstellung:	<p>Für Beweiserhebungen sind die Bestimmungen des AVG sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Die Sitzungen der U-Ausschüsse sind nicht öffentlich, außer der U-Ausschuss beschließt im Einzelfall anderes.</p> <p>Der U-Ausschuss hat eine durch ihre Ausbildung und bisherige Tätigkeit <u>besonders qualifizierte Person</u> mit der <u>Leitung des Ermittlungsverfahrens</u> zu betrauen. Diese hat insb. für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz</p>	<p>Der Untersuchungsausschuss kann beschließen, dass im Beweisverfahren ein rechtskundiger Beistand zur Unterstützung des Ausschusses und seines Obmannes bei der Handhabung der Verfahrensbestimmungen, insbesondere zum Schutz der Rechte von Zeugen beigezogen wird.</p>	<p>Es gelten die Bestimmungen des AVG.</p>	<p>Für Beweiserhebungen sind die Bestimmungen des AVG sinngemäß anzuwenden.</p> <p>Jeder Zeuge ist berechtigt, auf eigene Kosten eine Vertrauensperson oder einen Rechtsanwalt zur Befragung mitzunehmen. Diese dürfen aber nicht in die Befragung eingreifen.</p>	<p>Insbesondere hat der Richter, der die Beweisaufnahmen leitet, für die Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen zu sorgen. Gem. § 8 der Verfahrensordnung kann er die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es überwiegende schutzwürdige Interessen des Einzelnen erfordern, zum Schutz von Betriebs- oder Geschäftsheimnissen oder im Interesse der Erlangung einer wahrheitsmäßigen Aussage erforderlich erscheint.</p>	<p>Der Untersuchungsausschuss kann Sitzungen oder Teile von Sitzungen insoweit für vertraulich erklären, als dies zur Sicherung des Zwecks des Untersuchungsausschusses oder des Datenschutzes erforderlich ist.</p>	<p>Der Ausschuss hat auf Vorschlag des Verfahrensleiters einen Zeitplan für die Beweisaufnahme festzulegen, von dem nur aus schwerwiegenden Gründen abgegangen werden darf.</p> <p>Auskunftspersonen und Sachverständige sind zunächst vom Verfahrensleiter zu befragen. Anschließend erteilt er den Ausschussmitgliedern das Wort zur Befragung.</p> <p>Der Verfahrensleiter ist jederzeit berechtigt, Fragen</p>	<p>Keine explizite Regelung. Gemäß Art. 66 Abs. 4 LV gilt das AVG.</p>	<p>Keine explizite Regelung. Gemäß § 129 Abs. 2 WStV ist das AVG anzuwenden.</p>

37. Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	<p>der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen. Diese Person darf nicht dem Landtag angehören und ist im U-Ausschuss nicht stimmberechtigt.</p>						<p>zur Sache zu stellen.</p> <p>Insb. dürfen Fragen an die Auskunftspersonen nicht unbestimmt, mehrdeutig, verfänglich, beleidigend oder unterstellend sein. Es sind daher insb. solche Fragen nicht zulässig, in denen eine von der Auskunftsperson nicht zugestandene Tatsache als bereits zugestanden angenommen wird.</p> <p>Fragen, durch die einer Auskunftsperson Umstände vorgehalten werden, die erst durch ihre Antwort festgestellt werden sollen, dürfen nur gestellt werden, wenn die Auskunft auf andere Weise nicht erlangt werden kann.</p> <p>Fragen, die nicht durch das</p>		

37. Wahrung der Rechte der Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
							festgelegte Beweisthema gedeckt sind, sind nicht zulässig. Über die Zulässigkeit von Fragen entscheidet der Verfahrensleiter.		

38. Abhaltung einer Parlamentarischen Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 35 Entschließungen und Abhaltung von Enqueten	Keine eigene Bestimmung, Entscheidung über die Abhaltung im Plenum mittels Geschäftsordnungsantrag	-	§ 34a Oö. LGO	§ 82 LT-GOG Parl. Enquete § 21 LT-GOG Unterausschüsse und Enquete-Kommissionen	§ 72 GeoLT	-	§ 52 GO	Im Landesbereich nicht vorgesehen (im Gemeindebereich vgl. § 58 WStV).
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt novelliert LGBl. Nr. 74/2005	-	-			GeoLT 2005 (LGBl. Nr. 82/2005)	-		
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	Der LT hat auf Beschluss oder auf Verlangen von mind. einem Drittel der LT-Abg eine parl. Enquete über Angelegenheiten seines Wirkungsgebietes abzuhalten. Der Antrag auf Abhaltung ist beim Präs. schriftlich einzubringen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmer und einen Vorschlag über den Tag der Enquete zu enthalten. Der Präs. hat die Enquete so einzuberufen, dass sie inner-	-	-	Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete kann nur von einem Klub oder einem Ausschuss gestellt werden (§ 34a Abs. 1 Oö. LGO). Über den Antrag entscheidet nicht der Landtag, sondern die Obmännerkonferenz durch Mehrheitsbeschluss (§ 34a Abs. 1 i.V.m. § 51 Abs. 4 Oö. LGO).	Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds der Präsidialkonferenz und mit deren Zustimmung kann der Präs. die Abhaltung einer parl. Enquete veranlassen. Jeder Ausschuss kann eine Enquete-Kommission zur Schaffung ausreichender Grundlagen für Entscheidungen über umfangreiche Angelegenheiten einsetzen.	Gemäß § 21 Abs. 3 GeoLT muss der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß § 72 GeoLT von mindestens zwei Abg. unterfertigt sein. Der Antrag auf Abhaltung hat zumindest den Gegenstand, Kreis der TeilnehmerInnen und den vorgesehenen Zeitraum, in dem sie stattfinden soll, zu bezeichnen.	-	In der Praxis wird die Abhaltung einer Enquete entweder vom Landtag beschlossen oder auf Grund Beratung im Erweiterten Präsidium (im Regelfall einstimmig) vom Präsidenten durchgeführt.	

38. Abhaltung einer Parlamentarischen Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	<p>halb von 4 Wochen ab dem vorgeschlagenen Tag abgehalten werden kann.</p> <p>Die näheren Regelungen über den Ablauf einer Enquete insb. Hinsichtlich des Teilnehmerkreises trifft der Hauptausschuss.</p> <p>Den Vorsitz führt der Präs.</p>								
Weitere Anmerkungen	<p>Generell werden im Bgld. Landtag Symposien durchgeführt. Das sind einfache Veranstaltungen im Landtag mit 4 Experten. Die näheren Regelungen dazu trifft die Präsidialkonferenz.</p>	-	<p>Veranstaltungen des LT nach Art einer Enquete werden jeweils aufgrund einer Einigung in der Präsidiale abgehalten.</p>				-		

39. Weitere Minderheiten- und Kontrollrechte

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Gesetzestext	§ 78 Landes- kontrollaus- schuss	-	-	-	(1.) § 80 LT-GOG Akteneinsicht (2.) § 19 Abs. 4 LT-GOG Gutachten	-	-	-	§ 9 Abs. 2 GO-LT (Verlangen von 13 Abg. auf Ausschluss der Öffentlichkeit); § 20 Abs. 3 GO-LT (Antrag betr. die formelle Geschäftsbe- handlung) § 27 Abs. 4 GO-LT [Beschluss- (Resolutions-) anträge] § 28 Abs. 1a GO-LT (Verlangen auf Durchführung einer anderen Art der Abstimmung) § 28 Abs. 3a GO-LT (Einwand gegen die Rich- tigkeit der Fest- stellung des Abstimmungs- verzeichnisses)
In Geltung seit/novelliert mit:	LGBl. Nr. 47/1981 zuletzt novelliert LGBl. Nr. 74/2005	-	-	-	1.: LGBl.Nr. 26/1999 idF LGBl.Nr. 38/2008	-	-	-	
Einbringungs- u. Beschlusserfordernisse	-	-	-	-	(1.) Bei der Ein- holung von Auskünften von Mitgliedern der LReg zu Ange- legenheiten, die Gegenstand von Verhand-	-	-	-	§ 9 Abs. 2: 13 Abg. § 20 Abs. 3: Jedes Mitglied des Landtages. § 27 Abs. 3 i.V. m. § 35 Abs. 3:

39. Weitere Minderheiten- und Kontrollrechte

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
					<p>lungen des LT sind, kann jede Landtagspartei die Gewährung der erforderlichen Akteneinsicht begehren.</p> <p>Das Begehren muss vom Vors. des Landtagsklubs oder bei anderen LT-Parteien vom Vors. oder Stv. unterschrieben sein und ein Mitglied der LT-Partei benennen, das zur Akteneinsicht ermächtigt ist.</p> <p>(2.) Jede LT-Partei, die nicht in der LReg vertreten ist, kann vom Präs. Mittel bis zu einer Höhe von € 14.535,- pro Jahr zur Bezahlung von Gutachten udgl auf rechtl. Gebiet als Grundlage für die LT-Arbeit beanspruchen.</p>				<p>Jedes Mitglied des Landtages mit der Unterstützung von mind. 5 Abg. unter Einrechnung des Antragstellers.</p> <p>§ 28 Abs. 1a und Abs. 3a: Auf Verlangen von jeweils 13 Landtagsabgeordneten.</p>
Beschränkungen/	-	-	-	-	(1.)				

39. Weitere Minderheiten- und Kontrollrechte

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Kollisionsregeln					Die Verweigerung der Akteneinsicht ist innerhalb von längstens 3 Wochen gegenüber der LT-Partei schriftlich zu begründen. Die LT-Partei kann eine Debatte im LT über die Verweigerung verlangen.				
Erledigungszeit/Aufruf	-	-	-	-	(1.) Die Akteneinsicht ist längstens binnen 6 Wochen ab Einbringung zu gewähren.	-	-	-	-
Zeitliche Beschränkungen der Debatte	-	-	-	-	-	-	-	-	§ 9 Abs. 2: Keine vorgesehen. § 20 Abs. 3: Beschränkung der Redezeit durch den Präs. auf 5 Min. möglich. § 27 Abs. 4: Keine Debatte § 28 Abs. 1a und 3a: Es finden jeweils keine Debatten statt.
Weitere Anmerkungen	Der Obmann	-	-	-	-	-	-	-	-

39. Weitere Minderheiten- und Kontrollrechte

	Burgenland	Kärnten	Niederösterr.	Oberösterr.	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
	des Landeskontrollausschusses steht der stärksten Oppositionspartei zu.								